

## Ergebnisse neuer Untersuchungen zum Problem der Homosexualität.

Von Dr. med. habil. Theo Lang,

Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie in München.

Es ist wohl überflüssig in dieser Zeitschrift die ganze Skalenreihe der Einschätzungen aufzuführen, die die Homosexualität zu den verschiedenen Zeiten, bei den einzelnen Völkern, und in den verschiedenen Kulturkreisen erfahren hat und noch erfährt; es kann genügen an die verschiedenartige juristische Einschätzung und strafrechtliche Behandlung der Homosexualität in so benachbarten Ländern, wie Deutschland, Frankreich, Holland, Italien und der Schweiz zu erinnern.

Eine richtige Beurteilung einer so auffallenden Erscheinung wie der Homosexualität, die wir bei den primitivsten wie bei den höchststehenden Völkern immer wieder finden, ergibt sich aber nur aus einer exakten naturwissenschaftlichen Erkenntnis dieser Erscheinung; leider ist diese Tatsache noch nicht selbstverständlich, sondern muß immer wieder erst hervorgehoben werden. Nicht von irgendwelchen juristischen oder moraltheologischen Deduktionen, sondern nur von einer naturwissenschaftlich fundierten Auffassung der Homosexualität aus läßt sich vielleicht in der Zukunft eine Eindämmung derselben erwarten; die bisher meist angewandten Mittel haben ihren Zweck nicht erreicht, sie bergen sogar manche Gefahren in sich, worauf im Anschluß an die Wiedergabe der Untersuchungsergebnisse nochmals eingegangen wird. Daß eine Eindämmung der Homosexualität notwendig und wünschenswert ist, ist ja im allgemeinen selbstverständlich und unbestritten, da mit dem Verschwinden gleichgeschlechtlicher Neigungen und Handlungen eine große Reihe häufig sehr tragischer Konflikte für viele Einzelle, wie für ganze Familien und die Gesamtheit wegfällt. Diese Auffassung erfährt keine Einschränkung dadurch, daß man zugibt, daß durch einzelne Homosexuelle die kulturellen Werte eine starke Bereicherung erfahren haben.

Wie für so viele andere Gebiete bringt auch für die naturwissenschaftliche Erkenntnis der Homosexualität die moderne Erblichkeitsforschung einen entschiedenen Fortschritt. Einen Beitrag hierzu glaube ich in meinen bisherigen Untersuchungen über die Frage nach der genetischen Bedingtheit der Homosexualität geliefert zu haben. Das von mir bisher zu diesem Thema bearbeitete Material ist jetzt so groß, und hat für die Hauptfragestellung ein so eindeutiges und statistisch gesichertes Ergebnis gezeitigt, daß ich glaube, meine Befunde nicht nur wie bisher dem engeren Kreis der Psychiater, sondern jetzt durch diese Zeitschrift auch den Juristen und Kriminalbiologen vorlegen zu müssen.

Die Arbeitshypothese, die meinen Untersuchungen zugrunde lag, war kurz folgende: Nimmt man an, daß ein Teil der männlichen Homosexuellen Umwandlungsmännchen, also genetisch Weibchen sind, so muß sich unter deren Geschwisterschaften, bei der allgemeinen Konstanz des natalen Geschlechtsverhältnisses von 106:100 eine Verschiebung zugunsten des männlichen Geschlechts finden, da gewissermaßen unter den äußerlich männlichen Probanden eine Reihe von Frauen versteckt ist, deren Fehlen sich bei der Auszählung durch die Verringerung der Mädchengeburten im Verhältnis zu den Knabengeburten geltend machen muß. Umgekehrt muß das Geschlechtsverhältnis unter den Geschwistern weiblicher Homosexueller zugunsten der Frauen verschoben sein, wenn ein Teil der weiblichen Homosexuellen Umwandlungsweibchen, also genetisch Männer sind. Ich möchte gleich darauf hinweisen, daß wir nur einen Teil der männlichen Homosexuellen als Umwandlungsmännchen, und ebenso nur einen Teil der weiblichen als Umwandlungsweibchen ansehen können, die übrigen Homosexuellen müssen in der Skalenreihe der leicht und stark effeminierten Männchen, bzw. leicht und stark maskulinisierten Weibchen untergebracht werden. Für Schmetterlinge hat *Goldschmidt* die Verhältnisse ganz einwandfrei geklärt, und darauf seine physiologische Theorie der Vererbung aufgebaut. Diese sagt folgendes: Die Entstehung der Geschlechter hängt nicht nur von den spezifischen Geschlechtschromosomen ab, sondern ebenso von der Valenz der Autosomen. Mit anderen Worten, die Entwicklung spezifischer Anlagen, in unserem Falle des Geschlechts, ist nicht nur durch die Genqualität, sondern auch durch die Genquantität bedingt. *Goldschmidt* erhielt bei der einen Versuchsanordnung, wenn er bestimmte, wie der Fachausdruck lautet, „starke“ und „schwache“ Rassen von Schmetterlingen kreuzte, eine lückenlose Reihe von Vollmännchen über leicht und stark effeminierte Männchen, sowie ausgesprochene Zwitter bis zum Geschlechtsumwandlungsweibchen. Bei einer anderen Versuchsanordnung ergab sich die Reihe: Vollweibchen, leicht maskulinisierte Weibchen, stark maskulinisierte Weibchen, Zwitter, Umwandlungsmännchen. Es lassen sich nun natürlich nicht ohne weiteres die an Schmetterlingen festgestellten Befunde auf die höheren Wirbeltiere und den Menschen übertragen, schon da bei Insekten im Gegensatz zu den Wirbeltieren Hormone nicht nachgewiesen sind. Außerdem sind die Schmetterlinge im Gegensatz zum Menschen bezüglich der Geschlechtschromosomen im männlichen Geschlecht homozygot. Wenn man aber trotz mancher Bedenken einen Teil der männlichen Homosexuellen als Umwandlungsmännchen auffaßt, und diese Annahme in Zusammenhang mit der beobachteten allgemeinen Konstanz des Geschlechtsverhältnisses bringt, so muß man zu dem von mir gezogenen Schlusse gelangen, und die Fragestellung für die Untersuchung lautet, wie schon dargelegt: „Findet sich unter den Geschwistern von männlichen Homosexuellen eine Verschiebung zugunsten des männlichen Geschlechts?“, und ergänzend: „Ist die Knabenziffer unter den Geschwistern von weib-



lichen Homosexuellen erniedrigt?“. Es schließen sich dann noch die Fragen nach dem Geschlechtsverhältnis unter den Halbgeschwistern mit gleichem Vater, sowie den Halbgeschwistern mit gleicher Mutter an, nach dem Geschlechtsverhältnis der Tot- und Frühgeburten bei den Müttern von Homosexuellen, bei deren Kindern, und noch mehrere andere. Auszählungen des Materials, besonders der Geschwisterschaften, müssen nach der *Weinberg*schen Probandenmethode erfolgen. Zur ausführlichen Information über die ganzen genetischen Probleme sei auf die Arbeiten von *Goldschmidt* selbst, von *Witschi* und *Kronacher*, bezüglich des methodologischen Vorgehens auf die von *Weinberg* und *Schulz* verwiesen.

Da bis jetzt nur von der genetischen Bedingtheit der Homosexualität die Rede war, muß darauf hingewiesen werden, daß bei der Anlage der Arbeit auch die sonstigen, nicht erblichen Entstehungsbedingungen der Homosexualität durch Einflüsse der Umwelt und durch Störungen im hormonalen Gleichgewicht berücksichtigt wurden, auch wenn dies bei der Wiedergabe der Befunde nur zum Teil hervortritt, da das Hauptthema der Arbeit eben der Nachweis einer erblichen Bedingtheit der meisten Fälle der Homosexualität war.

Das Material, an dem ich meine Arbeitshypothese überprüfen konnte, wurde mir von der Münchner und der Hamburger Kriminalpolizei zur Verfügung gestellt. Von den beiden genannten Behörden erhielt ich die Namen und näheren Personenangaben von rund 4200 Personen, die als sicher homosexuell bekannt waren, oder für welche auch ohne Geständnis des Beschuldigten schwerwiegende Gründe zur Annahme ein- oder mehrmaliger homosexueller Betätigung vorlagen. Es war bis jetzt natürlich nicht möglich, das gesamte Ausgangsmaterial zu bearbeiten, bis jetzt konnte dies nur bei 1517 Probanden erfolgen, von denen 651 zum Münchner Material gehören und 866 zum Hamburger Material. Bei der Bearbeitung der Probanden wurde auslesefrei vorgegangen. Eine Ausnahme wurde nur insofern gemacht, als von vornherein die im Auslande geborenen Probanden ausgeschaltet wurden, da es unmöglich ist, für diese und deren Sippschaften die notwendigen genealogischen Daten zu erhalten. Nachdem jeweils ein größeres Material bearbeitet war, wurde ein Stichtag gewählt, und das an diesem Tage vorliegende Material in einer Arbeit zusammengefaßt. Es liegen bisher vier Einzelarbeiten vor, zwei für das Münchner Material und zwei für das Hamburger. Dazu kommt noch eine weitere, in der über ein bezüglich des Geschlechtsverhältnisses unter den Voll- und Halbgeschwistern zusammengestelltes Vergleichsmaterial berichtet wird. Bei der Bearbeitung wurden die Probanden dann jeweils getrennt in solche, die am Ort der polizeilichen Erfassung geboren waren, und in solche, die außerhalb Münchens bzw. Hamburgs geboren waren, sowie in solche, die bei der zur Aufnahme in die Kartei führenden Tat über oder unter 25 Jahre alt waren, gleichgültig, ob schon vorher eine andere gleichgeschlechtliche Betätigung zu einer polizeilichen oder richterlichen Beschäftigung mit

den Probanden geführt hatte. Bei der Wiedergabe der Befunde wird nur auf die letzte Einteilung Rücksicht genommen werden.

Im einzelnen kann dazu folgendes ausgeführt werden. Das Material an Homosexuellen, das die Kriminalpolizei am Polizeipräsidium München im Jahre 1934 zur Verfügung stellte, enthielt rund 1700 Namen. Das zweite Material, das ich im Jahre 1936 durch die Kriminalpolizei am Polizeipräsidium Hamburg erhielt, umfaßte 2500 Fälle. Die Erhebung der notwendigen genealogischen Daten über die Probanden, deren Eltern, Ehegatten, Kinder, Voll- und Halbschwister, geschah durch eine eigene Hilfskraft, die die Standesämter, Einwohnerämter und Pfarrämter persönlich besuchte und die notwendigen Angaben den dort geführten Karteien, Büchern und Listen entnahm. Zum Teil wurden von den eben aufgeführten oder sonst noch für die Gewinnung von Angaben in Betracht kommenden Stellen auch schriftliche Anfragen eingeholt. Für die Zwecke dieser Untersuchung war ein persönlicher Besuch der Probanden und deren Angehörigen, der selbstverständlich, schon zur Trennung der Probanden in verschiedene Untergruppen, geplant ist, nicht notwendig. Daß trotzdem die erforderlichen Angaben mit zureichender Genauigkeit erhoben sind, geht wohl am besten aus der Tatsache hervor, daß die Zahlen für die kleinverstorbenen und die totgeborenen Geschwister durchaus den sonst erhobenen Befunden entsprechen.

Wenn jeweils ein größeres Material bearbeitet war, wurde es abgeschlossen und zur Auszählung herangezogen. Es wurde dazu immer ein Stichtag bestimmt, an dem im Stammbaum des Probanden folgende Angaben vorhanden sein mußten: Geburtsort und Geburtstag, Religion bzw. Konfession, Beruf und Familienstand des Probanden, dazu bei den verheirateten Probanden die entsprechenden Angaben über Ehefrau und Kinder, für jedes Geschwister des Probanden Geburtsort und Geburtstag, für alle Probanden Geburtsort und Geburtstag der Mutter, für die ehelich geborenen oder später legitimierten Probanden auch noch die entsprechenden Angaben über den Vater. Außerdem wurden nur die Probanden zur Auszählung herangezogen, deren Geschwisterreihe mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit als abgeschlossen gelten konnte. Der erste Stichtag war der 1. Januar 1936, an dem die Erhebungen über 500 Münchner Probanden abgeschlossen wurden, der zweite war der 1. Oktober desselben Jahres, bis zu dem die Angaben über weitere 151 Probanden des Münchner Materials gewonnen waren. Der erste Stichtag nach dem Beginn der Untersuchungen am Hamburger Material war der 1. Januar 1938, der zweite der 1. Januar 1939. Am zuerst genannten Tag waren die Erhebungen für 364 Probanden abgeschlossen, am zweiten die von 502.

Über die Zusammensetzung der Probanden gibt Tabelle 1 Auskunft; der Einfachheit halber sind jeweils die beiden Münchner und die beiden Hamburger Materialgruppen zu je einer vereinigt worden. Über die Probanden ist noch folgendes anzuführen. Sie entstammen 1507 Geschwisterreihen, da wir zehnmal 2 Brüder als Probanden zählen.

Tabelle 1.

Übersicht über die Probanden nach Materialgruppe und Alter bei der letzten polizeilichen Meldung.

Alter bei der letzten polizeilichen Meldung	Münchner Material	Hamburger Material	Zusammen
unter 25 Jahre alt . . . . .	349	342	691
über 25 Jahre alt . . . . .	302	524	826
Gesamtmaterial . . . . .	651	866	1517



308 = 20,3% der Probanden waren verheiratet, verwitwet oder geschieden. 1215 = 80,1% der Probanden sind ehelich geboren, 139 = 9,2% sind unehelich geboren, wurden aber nachträglich legitimiert, 163 = 10,7% sind illegitim geboren und wurden auch nachträglich nicht legitimiert.

Ohne Berücksichtigung der Homosexualität wurden 83 = 5,5% der Probanden als auffällig (geisteskrank und kriminell) festgestellt. Diese Feststellung erfolgte lediglich auf Grund der Angaben auf dem polizeilichen Meldungsblatt. Bei einer näheren Exploration dürfte sich die Zahl derjenigen, die auch ohne Berücksichtigung ihrer Homosexualität auffällig sind, noch erhöhen.

In den Einzelarbeiten wurde über verschiedene Auszählungen berichtet, deren Zusammenfassung hier nicht notwendig ist. So wurden die Probanden nach Religion bzw. Konfession ausgezählt, dann nach Alter der Eltern bei Geburt des Probanden, nach Alter der Mütter bei Geburt des ersten Kindes, nach Altersdifferenzen der Eltern, nach Kinderzahl der Ehen der Probandeneltern. Es genügt an dieser Stelle anzuführen, daß die Altersverteilung der Probandeneltern und die Altersdifferenzen zwischen den Eltern vollkommen der Norm entsprechen, und deshalb zur Erklärung der festgestellten Änderung der Sexualproportion unter den Geschwistern der Probanden nicht eine Änderung im Altersaufbau der Probandeneltern herangezogen werden kann.

Von den 1354 bekannten Vätern der Probanden wurden 135 = 10,0% als auffällig (geisteskrank, kriminell, suizidal) festgestellt, für die Mütter war die entsprechende Zahl 44 = 2,9%. Die Feststellung der Auffälligen unter den Eltern geht ebenfalls ausschließlich auf die polizeilichen Meldelisten zurück, bei einer persönlichen Exploration dürften sich die Zahlen noch etwas erhöhen.

Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Geschwisterschaften der Probanden nach Anzahl der lebendgeborenen Vollgeschwister, durchschnittlicher Größe einer Geschwisterschaft und Zahl der kleinverstorbenen Vollgeschwister. Die durchschnittliche Größe einer Geschwisterschaft ist 3,01 ohne Proband, unter Einberechnung desselben 4,01. Diese verhältnismäßig hohe Geschwisterschaftsgröße bei einem Material,

Tabelle 2.

Übersicht über die Geschwisterschaften der Probanden nach Anzahl der Vollgeschwister, durchschnittlicher Größe einer Geschwisterschaft und Zahl der kleinverstorbenen Vollgeschwister.

Alter bei der letzten polizeilichen Meldung	Anzahl der Probanden	Anzahl der Vollgeschwister (ohne Probanden)	Durchschnittliche Größe einer Geschwisterschaft (ohne Probanden)	Absolute und Prozentzahlen der in einem Alter von unter 5 Jahren verstorbenen Geschwister			
				♂	♀	insgesamt	%
unter 25 Jahre alt	691	1898	2,75	197	169	366	19,3
über 25 Jahre alt	826	2670	3,23	308	242	550	20,6
Zusammen . . .	1517	4568	3,01	505	411	916	20,0

das zu über 75% großstadtgebürtig ist, spricht dafür, daß der angewandten Erhebungstechnik keine größeren Mängel anhaften. Die Totgeburten sind in den Zahlen über die Geschwisterschaften nicht enthalten, sie werden später gesondert Erwähnung finden.

In folgendem sei nun gleich auf das wichtigste Ergebnis der Untersuchung eingegangen, das übersichtsmäßig durch Tabelle 3 wiedergegeben wird. Wir ersehen daraus, daß sich die 4568 lebendgeborenen Vollgeschwister aller Probanden aus 2534 Männern und 2034 Frauen zusammensetzen. Das Geschlechtsverhältnis ist 124,6:100 und somit ganz eindeutig zugunsten der Männer verschoben. Die Verschiebung ist statistisch vollkommen gesichert, denn der einfache Standardfehler nach *Pfundler* ist  $\pm 3,7$ . Wenn wir die beiden Untergruppen betrachten, so sehen wir ein weiteres interessantes und bedeutungsvolles Ergebnis. Unter den 1898 Geschwistern der 691 Probanden, die in einem Alter von unter 25 Jahren erfaßt wurden, finden sich 1014 Männer und 884 Frauen. Die Knabenziffer ist hier 114,7, der einfache Standardfehler für diese ist  $\pm 5,3$ . Die 826 Probanden, die über 25 Jahre alt waren, als sie wegen einer homosexuellen Handlung polizeilich erfaßt wurden, weisen 2670 lebendgeborene Vollgeschwister auf, und zwar 1520 Männer und 1150 Frauen. Das natale Geschlechtsverhältnis ist hier also 132,2:100, mit einem Fehler von  $\pm 5,2$ .

Tabelle 3.

Übersicht über die Geschlechtsverteilung unter den Vollgeschwistern der Probanden.

Alter bei der letzten polizeilichen Meldung	Anzahl der Probanden	Vollgeschwister der Probanden			
		insgesamt	♂	♀	Geschlechtsverhältnis
unter 25 Jahre alt .	691	1898	1014	884	114,7
über 25 Jahre alt .	826	2670	1520	1150	132,2
Zusammen . . . .	1517	4568	2534	2034	124,6

Da bei der Erfassung beider Gruppen vollkommen gleichmäßig vorgegangen worden ist, kann die gefundene Differenz also unter keinen Umständen auf eine etwa verschiedenartige Erhebungsgenauigkeit zurückgeführt werden. Dafür spricht auch folgendes: Die durchschnittliche Größe einer Geschwisterschaft der jüngeren Probanden ist mit 2,75 (ohne Probanden) geringer als die durchschnittliche Größe der Geschwisterschaft der älteren Probanden, für welche die Zahl 3,23 ist. Diese Befunde entsprechen also durchaus denen der allgemeinen Statistik. Es muß sich also um verschieden zusammengesetzte Gruppen handeln, zumal die Zahlen, aus welchen sich das Geschlechtsverhältnis für die einzelnen Gruppen ergibt, so groß sind, daß die gefundene Differenz als tatsächlich bestehend angesehen werden muß. Wir können nun, wie schon erwähnt, an und für sich die zwanglose, in diesem Falle aber sogar auf zahlreiche frühere Untersuchungen sich stützende Annahme



machen, daß wir es bei der jüngeren Probandengruppe mit Personen zu tun haben, die sich größtenteils auf Grund von Einflüssen in und nach der Pubertät homosexuell betätigt haben, ohne daß dieser Betätigung eine wirkliche bleibende gleichgeschlechtliche Veranlagung zugrunde liegt. Bei der Beurteilung unserer Gruppen muß man sich allerdings vor Augen halten, daß die beiden Gruppen nicht einen absoluten Gegensatz darstellen, sondern daß unter der Gruppe der jüngeren Probanden manche sein dürften, die sich auch dann noch homosexuell betätigen werden, wenn sie das 25. Lebensjahr überschritten haben. Umgekehrt finden sich natürlich in der Gruppe der älteren Probanden auch noch einige, die sich nicht infolge ihrer homosexuellen Veranlagung, sondern durch das Nachwirken der früher erfolgten Verführung noch homosexuell betätigen. Es ist eine Untersuchung geplant, die diese Unterschiede mehr herausarbeiten soll; bei dieser wird voraussichtlich von allen 30- bis 40-jährigen ausgegangen werden, die sich sicher vor dem 25. Lebensjahr homosexuell betätigt haben, und die dann sekundär geschieden werden in solche, die nach dem 25. Lebensjahre die homosexuelle Betätigung endgültig und ohne Rückfall aufgegeben haben, und in solche, die sie fortgesetzt haben.

Bei der Beurteilung der beiden Untergruppen, wie überhaupt der ganzen Befunde, muß man sich auch die verschiedenen Entstehungsbedingungen einer echten gleichgeschlechtlichen Veranlagung vor Augen halten, die durch eine Störung im Chromosomensatz und die durch eine Störung im hormonalen Gleichgewicht. Diese hormonal bedingte Homosexualität kann angeboren sein, sie kann aber auch erst im späteren Leben auftreten. Die Gruppe der älteren Probanden wird somit in gewissem Umfange auch Fälle enthalten, die erst im späteren Leben durch eine Störung des hormonalen Gleichgewichtes homosexuell geworden sind.

Ich möchte dazu etwas auf die immer wiederkehrende Angabe auch guter Beobachter eingehen, daß manche an und für sich normale Männer durch Übersättigung am normalen Verkehr zu ihrer homosexuellen Betätigung gekommen sind. Man kann solche Angaben nicht ohne weiteres ablehnen, man kann aber ebensowenig annehmen, daß der sehr häufige normale Verkehr das Interesse an der Frau abgestumpft hat. Für manche Fälle ergibt sich vielleicht folgende Erklärung. Die sexuell sehr tätigen Personen, bei denen die Abstumpfung gegen das weibliche Geschlecht eingetreten ist, akquirieren infolge ihrer starken sexuellen Betätigung auch ziemlich häufig eine venerische Infektion. Es scheint nun doch so, daß die Gonorrhoe beim Manne nicht nur nicht allzuseiten auf den Nebenhoden übergreift, sondern häufiger, als in der Literatur erwähnt, auch eine Hodenschädigung hervorruft. Wenn dies aber der Fall ist, so kann man sich ohne weiteres vorstellen, daß durch die Schädigung des spezifischen Hodengewebes auch eine hormonale Umstimmung erfolgt, die manchmal zu homosexueller Betätigung führt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dabei besonders Männer gefährdet werden, die gleichzeitig starke Reiter sind. Ich glaube, eine derartige Erklärung hat mindestens soviel Wahrscheinlichkeit für sich, als die übliche, daß eine starke normale sexuelle Betätigung durch Abstumpfung des Interesses an der Frau zur Aufnahme homosexueller Handlungen führt.

Wenn nun in der Wiedergabe der Ergebnisse weitergefahren wird, so muß zunächst das über die totgeborenen Vollgeschwister der Probanden angeführt werden. Es wurden im ganzen 68 totgeborene Vollgeschwister festgestellt, die sich aus 42 Knaben, 13 Mädchen und 13 Kindern, deren Geschlecht unbekannt geblieben ist, zusammensetzen. Wenn wir die unbekanntes außer acht lassen, so ist das Verhältnis der Knaben zu den Mädchengeburtens 3,23:1. Die Verschiebung zugunsten des männlichen Geschlechts ist ungewöhnlich stark, denn normalerweise beträgt das Geschlechtsverhältnis unter den totgeborenen Kindern 1,25:1. Die Verschiebung ist statistisch noch nicht gesichert, aber sie ist trotz der kleinen Zahl ziemlich wahrscheinlich, da sie sich in allen untersuchten Gruppen fand.

Die für die Erkennung der zur Homosexualität führenden erblichen Mechanismen sehr wichtige Auszählung an den Halbgeschwistern der Probanden wird durch Tabelle 4 wiedergegeben. Es war dabei natürlich notwendig die Halbgeschwister zu trennen in solche, die mit dem Probanden den Vater, und in solche, die mit ihm die Mutter gemeinsam haben. Als Ergebnis der Auszählung zeigt sich bis jetzt unter den Halbgeschwistern mit gleichem Vater eine Verschiebung zugunsten des männlichen Geschlechts, unter den Halbgeschwistern mit gleicher

Tabelle 4.

Übersicht über die Geschlechtsverteilung unter den Halbgeschwistern der Probanden.

	Halbgeschwister mit gleichem Vater				Halbgeschwister mit gleicher Mutter			
	Gesamtzahl	♂	♀	Geschlechtsverhältnis	Gesamtzahl	♂	♀	Geschlechtsverhältnis
Münchener Material	165	98	67	146,3	280	135	145	93,1
Hamburger Material	114	60	54	111,1	250	119	131	90,8
Gesamtmaterial	279	158	121	130,6	530	254	276	92,0

Mutter dagegen zugunsten des weiblichen. Die Verschiebung zugunsten des weiblichen Geschlechts unter den Halbgeschwistern mit gleicher Mutter ist, wenn auch noch nicht endgültig gesichert, doch schon sehr wahrscheinlich. Nicht ganz so bestimmt ist die Verschiebung zugunsten der Männer unter den Halbgeschwistern mit gleichem Vater. Wenn sich eine Verschiebung der Geschlechtsproportion auch nur bei einer Gruppe der Halbgeschwister findet, so ist schon dies allein ein sehr starker Hinweis auf das Vorliegen einer erblichen Störung, denn es ist unmöglich, die Geschlechtsverschiebung unter den Halbgeschwistern irgendwie psychologisch zu erklären, oder umgekehrt, die Homosexualität der Probanden mit der Geschlechtsverschiebung unter ihren Halbgeschwistern, besonders wenn diese Verschiebung zugunsten des weiblichen Geschlechts erfolgt ist, in Verbindung zu bringen.

Unter den nicht sehr zahlreichen Kindern der Probanden findet sich eine nicht sehr starke und statistisch noch nicht gesicherte Ver-



schiebung zugunsten des männlichen Geschlechts. Die 332 Kinder der Probanden setzen sich aus 178 Knaben und 154 Mädchen zusammen, die Knabenziffer ist also 115,6 und somit etwas zugunsten der Männer verschoben. Bei einer oberflächlichen Betrachtung scheint dieses Ergebnis gegen die Arbeitshypothese zu sprechen, denn Umwandlungsmännchen könnten ja im allgemeinen ihrer Keimformel entsprechend nur weibliche Kinder haben. Man kann nun aber aus verschiedenen Gründen ohne Schwierigkeiten annehmen, daß die Umwandlungsmännchen die Gruppe der Homosexuellen bilden, die am wenigsten für eine Fortpflanzung in Betracht kommt, und daß die sich fortpflanzenden Homosexuellen fast ausschließlich zur Gruppe der leichter effeminierten Männer gehören, oder zur Gruppe der Probanden, die infolge Verführung zu ihrer homosexuellen Betätigung gekommen sind. Dafür spricht auch das Ergebnis der Auszählung an den Vollgeschwistern der verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Probanden, die ich daraufhin vorgenommen habe. Unter allen 1517 Probanden wurden 308 gezählt, die bei der Erfassung verheiratet oder es gewesen waren. Diese haben 1096 Vollgeschwister, nämlich 589 Brüder und 507 Schwestern. Das Geschlechtsverhältnis ist somit 116,2. Die Verschiebung ist bei dieser Gruppe also wesentlich geringer als beim Gesamtmaterial; die Differenz tritt noch deutlicher hervor, wenn man sich vor Augen hält, daß die verheirateten, oder verheiratet gewesenen Probanden fast ausschließlich zur Gruppe der älteren Probanden gehören, für deren Geschwister sich eine durchschnittliche Knabenziffer von 132,2 ergeben hat.

Während alle bisher aufgeführten Befunde dafür sprechen, daß die meisten Fälle von Homosexualität genetisch bedingt sind, weist der nun folgende Befund an Zwillingen darauf hin, daß ein gewisser Prozentsatz der Homosexuellen auf eine hormonale Störung zurückgeht, und zwar auf eine, die schon während der Embryonalzeit aufgetreten ist. Von den 20 Probanden, die als Zwilling geboren sind, haben nämlich 18 einen Bruder als Partner und nur 2 eine Schwester. Das Verhältnis von gleichgeschlechtlichen zu Pärchengeburten ist also deutlich zugunsten der ersteren verschoben. Das Material, an dem dieser Befund erhoben wurde, ist nun natürlich sehr klein, aber die Verschiebung fand sich in beiden Materialgruppen, so daß man sich unbedingt die Frage vorlegen muß, ob nicht ein Teil der männlichen homosexuellen Zwillinge eigentlich Frauen sind, die unter dem Einfluß der Hormone ihres männlichen Zwillingspartners zu Umwandlungsmännchen geworden sind. Diese Umwandlung wäre hier also nicht durch eine Störung im Chromosomensatz erfolgt, sondern dadurch, daß die männlichen Hormone des männlichen Zwillingspartners den ursprünglich weiblichen Partner zu einem Männchen umgewandelt haben. Daß diese Überlegung nicht von der Hand zu weisen ist, beweist am besten das Beispiel der sogenannten Zwicken beim Rind. In fast allen Fällen von Pärchengeburten beim Rind ist nämlich das Kuhkalb maskulinisiert und unfruchtbar. Die Geschlechtsumwandlung erfolgt hier durch

Hormonwirkung des männlichen Zwillingspartners auf den weiblich bestimmten auf dem Wege über Gefäßanastomosen des Chorions.

Die Ergebnisse meiner bisherigen Untersuchungen kann ich folgendermaßen zusammenfassen. Unter den lebendgeborenen Vollgeschwistern von männlichen Homosexuellen wurde eine deutliche und statistisch gesicherte Verschiebung zugunsten der Männer festgestellt. Die Verschiebung ist wesentlich stärker unter den Geschwistern der älteren Probandengruppe als unter denen der jüngeren Probanden. Statistisch noch nicht vollkommen gesichert, aber wahrscheinlich sind weiterhin folgende Befunde in den Sippschaften von männlichen Homosexuellen: Starke Erhöhung der Knabenziffer unter den totgeborenen Vollgeschwistern der Probanden, mäßige Erhöhung unter den Kindern und unter den Halbgeschwistern mit gleichem Vater, und umgekehrt eine Verschiebung der Geschlechtsproportion zugunsten der Frauen unter den Halbgeschwistern mit gleicher Mutter. Das Ergebnis an den Vollgeschwistern läßt sich im Sinne der Arbeitshypothese am zwanglosesten dadurch erklären, daß man annimmt, daß ein gewisser Prozentsatz der Homosexuellen Umwandlungsmännchen, also genetisch Weibchen sind. In Verbindung mit den Befunden über die Geschlechtsproportion unter den Kindern, und besonders unter den Halbgeschwistern der Probanden, läßt sich der Mechanismus, der zum Auftreten von Intersexen bzw. Homosexuellen führt, am besten durch die *Goldschmidtsche* Valenztheorie erklären, die besagt, daß das Geschlecht nicht nur durch die sogenannten Geschlechtschromosomen festgelegt wird, sondern auch durch die Valenz der Autosomen, bzw. sich aus dem Quotienten aus den Potenzen der Autosomen und Geschlechtschromosomen ergibt, und daß bei der Kombination gewisser Potenzen sich bestimmte Intersexformen ergeben müssen. Man kann sagen, derselbe Mechanismus, der zum Auftreten der beiden Geschlechter führt, bedingt naturnotwendig einen gewissen Prozentsatz an Intersexen, zu denen auch die Homosexuellen zu rechnen sind. Die Homosexualität ist ja nur ein bestimmter, wenn auch sehr umfangreicher Spezialfall der Intersexualität.

Aus der verhältnismäßig starken Erhöhung der Knabenziffer unter den Vollgeschwistern der Probanden ergibt sich, daß ein sehr großer Teil aller Fälle von Homosexualität genetisch bedingt sein dürfte, denn wir müssen ja nicht nur die Umwandlungsmännchen in Rechnung setzen, deren Zahl sich annähernd aus der Erhöhung der Knabenziffer errechnen läßt, sondern wir müssen, wenn sich Umwandlungsmännchen ergeben, auch noch die entsprechende Anzahl von leicht und stark effeminierten Männchen annehmen.

Wenn auch das Hauptergebnis der Auszählung, wie ausgeführt, das ist, daß wir die überwiegende Anzahl aller Fälle von Homosexualität als erblich bedingt ansehen müssen, so weist doch ein anderes Ergebnis der Untersuchung auf das Bestehen zwar auch angeborener, aber nicht genetisch, sondern hormonal bedingter Homosexualität hin. Es ist dies der Befund an Zwillingen, von denen der eine Partner Proband ist.



Bei diesen findet sich am bisherigen, allerdings nicht sehr großen Material, eine deutliche Verschiebung zugunsten der gleichgeschlechtlichen Zwillinge und zuungunsten der Pärchenzwillinge. Man kann hier zwanglos und in Parallele zu Befunden an höheren Wirbeltieren annehmen, daß der männliche Homosexuelle ein Weibchen ist, das sich bereits embryonal unter dem Einflusse der Hormone des männlichen Zwillingspartners zu einem Männchen umgewandelt hat, bei dem aber trotz der morphologischen Umwandlung noch weibliche Instinkte erhalten geblieben sind.

Die Sippschaften meiner Probanden wurden bis jetzt nicht auf das Vorkommen weiterer Fälle von Homosexualität hin durchuntersucht. Ich möchte trotzdem gleich in Hinblick auf die noch offene Frage nach der Häufigkeit weiterer Fälle von Homosexualität in den Sippschaften von Homosexuellen hervorheben, daß in diesem Falle das Fehlen oder die geringe Häufigkeit von Homosexuellen im weiteren Verwandtenkreis der Probanden nichts gegen die erbliche Bedingtheit der meisten Fälle von Homosexualität aussagen würde. Der *Goldschmidtschen* Theorie entsprechend müssen Intersexe manchmal, und zwar nicht allzu selten, auftreten, wenn beide Eltern und deren sämtliche Sippschaftsangehörigen vollkommen normal sind. Die Homosexualität ist ja den angeführten Auffassungen nach, die außerordentlich stark durch die Befunde meiner Auszählungen gestützt werden, kein spezifisches erbliches Merkmal, sondern tritt dann auf, wenn im gesamten Chromosomensatz bestimmte verschiedene Valenzen zusammentreffen. Es werden sich bei bestimmten Valenzkombinationen immer wieder Intersexe bzw. Homosexuelle ergeben, auch wenn beide Eltern und deren Verwandtschaft vollkommen normal sind. Ich möchte nochmals das betonen, was ich schon oben aufgeführt habe, daß derselbe Mechanismus, der zum Auftreten der beiden Geschlechter führt, einen gewissen Prozentsatz an Intersexen bedingt. Diese Tatsache muß man sich vor Augen halten, wenn man Überlegungen anstellt, wie am besten die Homosexualität einzudämmen ist, bzw. welche Erfolgsaussichten die einzelnen angewandten oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Homosexualität haben.

Wenn ich zum Schlusse meiner Ausführungen etwas auf diesen Punkt eingehe, so möchte ich, um Mißverständnisse zu vermeiden, gleich betonen, daß über Maßnahmen zum Schutze der Minderjährigen gegen Verführung durch Homosexuelle selbstverständlich nicht zu diskutieren ist. Ein solcher Schutz ist unbedingt notwendig. Das was in Hinblick auf meine Untersuchungsergebnisse aber erörtert werden muß, ist die Frage nach der zweckentsprechendsten allgemein menschlichen, polizeilichen und richterlichen Behandlung der echten Homosexuellen, die sich im Rahmen eines größeren oder kleineren Kreises von Leuten derselben gleichgeschlechtlichen Veranlagung bewegen. Wenn wir damit rechnen müssen, daß den meisten Fällen von angeborener Homosexualität eine erbliche Störung zugrunde liegt, so ist natürlich jeder Rat und jede Maßnahme falsch, die direkt oder auch indirekt echte Homosexuelle zum normalen Verkehr und zur Ehe treibt, da dann

die große Gefahr besteht, daß sich dann der, sagen wir, primitiv ausgedrückt, unausgeglichene Chromosomensatz der Homosexuellen weitervererbt. Auch wenn die Kinderzahl von echten Homosexuellen weit unter dem Durchschnitt bleibt, muß man diese Gefahr für deutlich vorhanden ansehen. Es ist also unbedingt der leider auch noch heutzutage von ziemlich viel Juristen, Seelsorgern und Ärzten gegebene Rat zu verwerfen, daß Homosexuelle ihre Veranlagung durch normalen Verkehr, besonders in der Ehe, bekämpfen sollen. Rassenhygienisch wird dadurch wohl gerade das Gegenteil dessen erreicht, was beabsichtigt ist. Ein derartiger Rat ist außerdem allein schon dadurch unmoralisch, daß man eine normale Frau der Gefahr aussetzt, durch eine, wenn auch meistens bald scheiternde, Ehe mit einem Homosexuellen bleibend geschädigt zu werden. Mit der Unfruchtbarmachung der Homosexuellen dürfte nicht mehr erreicht werden, durch die Androhung der Sterilisation werden sich manche Homosexuelle doch zur Ehe entschließen, manche sogar nach wie vor im guten Glauben, daß sie durch einen regelmäßigen normalen Verkehr von ihrer Neigung zum gleichen Geschlecht loskommen. Man muß damit rechnen, daß sich im gleichen Sinne eine starke Strafverfolgung der Homosexuellen auswirkt. In meinem Material sind verschiedene Probanden vorhanden, die sich unter dem Druck der äußeren Verhältnisse in den letzten Jahren zur Ehe entschlossen haben. Ich hoffe in einiger Zeit eine gesonderte Arbeit über die Kinder von Homosexuellen bzw. Bisexuellen veröffentlichen zu können, die über die Qualität der Kinder derselben einwandfrei Aufschluß gibt.

Wenn man sich zusammenfassend die oben angegebenen Tatsachen und die daraus sich ergebenden Überlegungen vor Augen hält, so ergibt sich die Notwendigkeit, zu prüfen, ob die bisherige polizeiliche und richterliche Behandlung der Homosexuellen in vollem Ausmaße gerechtfertigt ist und ob man durch die bisherigen Maßnahmen, besonders wenn man das ganze Problem rassenhygienisch betrachtet, nicht vielleicht ungefähr das Gegenteil von dem erreicht, was mit den bisher durchgeführten Maßnahmen beabsichtigt war. Man muß dabei auch berücksichtigen, daß nach sehr zuverlässigen Quellen die Verbreitung der Homosexualität in den Ländern, in denen die Homosexualität bisher straffrei war, nicht nur nicht häufiger, sondern eher geringer ist als in den Ländern, welche die gleichgeschlechtliche Betätigung unter Strafe stellen. Vielleicht ist es am allerbesten, man stört den natürlichen Ausmerzprozeß, dem die Homosexuellen eben durch ihre Veranlagung unterworfen sind, nicht durch irgendwelche Eingriffe, abgesehen davon, daß man einen Schutz der Normalen, insbesondere der Minderjährigen, gegen Verführung aufrechterhält. Vielleicht bringt hier ein humanes Vorgehen gegen bedauernswerte Abnorme eine gewisse Belohnung auf rassenhygienischem Gebiet mit sich. Wenn die Auffassung sich allgemein durchgesetzt hat, daß die Homosexuellen bemitleidenswerte Personen sind, deren Chromosomensatz oder Hormonbilanz nicht ganz im Gleichgewicht steht, wird diese Auffassung für Normale gegen die



Gefahr einer homosexuellen Verführung einen wohl mindestens ebenso starken Schutz darstellen wie eine Strafandrohung.

Nachdem ich diese Überlegungen angeführt habe, ist noch auf eine Schwierigkeit des Problems in der Behandlung der Homosexuellen hinzuweisen. Soviel wir bis jetzt übersehen können, sind Psychopathen verschiedener Formen unter den Homosexuellen häufiger vorhanden als im Durchschnitt. Dieses Problem der größeren Häufigkeit der Psychopathen unter den Homosexuellen bedarf weiterer eingehender Untersuchungen und zwar mit Fragestellungen, die sich an die Arbeitshypothese anschließen, von der ich bei meinen Untersuchungen ausgegangen bin. Zwar kann man ohne weiteres annehmen, daß manche Homosexuelle, und zwar gerade die ethisch höherstehenden unter ihnen, die sich ununterbrochen mit ihrer Veranlagung auseinandersetzen, infolge dieser dauernden Auseinandersetzung mit ihrer abnormen Veranlagung früher oder später zu psychopathischen Reaktionen kommen. Andererseits ist es nicht von der Hand zu weisen, daß die Veranlagung zur Psychopathie in irgendeiner Weise mit der zur Homosexualität verbunden ist. Ich kann an dieser Stelle nicht näher darauf eingehen, da ich sonst verschiedene Probleme der modernen Genetik aufrollen müßte.

Zum Schlusse meiner Ausführungen möchte ich noch darauf hinweisen, daß wir hoffen können, durch den Ausbau systematischer genealogischer und sonstiger Untersuchungen an Intersexen bzw. Homosexuellen wichtige und grundsätzliche Fragen der Vererbungsmechanismen zu klären. Ich halte es nicht für unmöglich, daß die Untersuchungen über die Intersexualität, besonders über die Häufigkeit bestimmter für erblich angesehener Merkmale bei bestimmten Intersexformen, im Laufe der Zeit für die allgemeine Genetik eine Bedeutung erreichen werden, die der der üblichen Zwillingsforschung gleichkommen wird.

#### Literaturverzeichnis.

- Goldschmidt, R.*: Z. Abstammungslehre 7 (1912). — Arch. Rassenbiol. 12 (1916). — Mechanismus und Physiologie der Geschlechtsbestimmung. Gebr. Borntraeger, Berlin 1920. — Naturwiss. 9 (1921). — Physiologische Theorie der Vererbung. Julius Springer, Berlin 1928. — Erg. Biol. 2 (1929). — Physiological Genetics. Mc Graw-Hill Book Company, Inc., New York and London 1938. — *Kronacher, C.*: Genetik und Tierzüchtung. (Handbuch d. Vererbgs.-Wissenschaft). Gebr. Borntraeger, Berlin 1934. — Zwillingsforschung bei den Haustieren, im besonderen beim Rind. Ber. über d. 9. Jahresvers. d. Dtsch. Ges. f. Vererbungswiss. Gebr. Borntraeger, Leipzig 1932. — *Lang, Th.*: Z. Neur. 155 (1936); 157 (1937); 160 (1938); 162 (1938); 166 (1939). — *Pfaundler, M.*: Arch. Rassenbiol. 29 (1935/36). — *Schulz, B.*: Methodik der Medizinischen Erbforschung. G. Thieme, Leipzig 1936. — *Weinberg, W.*: Arch. Rassenbiol. 10 (1913). — Z. Abstammungslehre 48 (1928). — Z. Neur. 123 (1930). — *Witschi, E.*: Bestimmung und Vererbung des Geschlechts bei Tieren. (Handbuch d. Vererbgs.-Wissenschaft). Gebr. Borntraeger, Berlin 1929. — Ergebnisse der neueren Arbeiten über die Geschlechtsprobleme bei Amphibien. Zeitschr. ind. Abst. u. Vererbungsl. 31 (1923). — Hermaphroditismus und Geschlechtertrennung bei den Wirbeltieren. Die Naturwiss. 13 (1925).

# Sprechsaal.

## Der Arzt im Strafrecht<sup>1)</sup>.

Von Prof. Dr. jur. K. Engisch in Heidelberg.

Daß die gute wissenschaftliche Monographie selten geworden ist, ist in letzter Zeit verschiedentlich beklagt worden. Daß es aber auch in einer Zeit, in der die Erwartung zukünftiger gesetzlicher Neuregelung das Interesse an der dogmatischen Verarbeitung des geltenden Rechtes zurückdrängt, sehr wohl möglich und sinnvoll ist, fruchtbare rechtsgelehrte Einzel- und Feinarbeit zu leisten, beweist das neue Buch von *Eberhard Schmidt*, zu dessen Lob man nicht mehr zu sagen braucht, als daß es einen unserer besten und verdienstreichsten Kriminalisten mit der gesammelten Kraft reifen juristischen Könnens am Werke zeigt bei der Behandlung von Problemen, die wissenschaftlich interessant, weltanschaulich belangreich und praktisch aktuell sind.

Eigentlich, könnte man sagen, handle es sich um drei Monographien. Aber die drei Hauptthemen: „Die ärztliche Schweigepflicht“, „Der ärztliche Eingriff zu Heilzwecken“ und „Der ärztliche Kunstfehler“ hängen nicht nur äußerlich und innerlich zusammen, sondern wollen alle verschiedene Problemansatzpunkte einer echten „konkreten Ordnung“, nämlich der von Arzt Patient, aufgefaßt und behandelt sein. Demgemäß spielt die Lösung von Interessenkonflikten nach den Grundsätzen rechtlich gefaßter ärztlicher Standesethik allenthalben eine entscheidende Rolle. Sehr sinnreich sind an bedeutsamen Stellen der Untersuchung Zitate aus *Hippokrates* eingeflochten und legen ganz ebenso, wie es *Goethe* in seinen Wahlverwandtschaften gemeint hat, den „roten Faden“ einer besonderen Einstellung und Haltung bloß, „der alles verbindet und das Ganze bezeichnet“.

Ein Referat erübrigt sich. *Schmidt* hat seinem wohlgegliederten Buche ein sieben Seiten langes detailliertes Inhaltsverzeichnis vorangestellt, das derjenige überfliegen mag, der sich in Kürze über den Gang der Betrachtung unterrichten will. Auch in „Einzelkritik“ möchte ich nicht eintreten. Es gibt selbstverständlich in dem Buche Sonderfragen, über deren Beantwortung man geteilter Ansicht sein kann. Reich an solchen Fragen ist namentlich der erste Abschnitt, der sich mit der ärztlichen Schweigepflicht befaßt und zugleich einen vollständigen Kommentar zu § 13 RAO. liefert (wobei ich übrigens meine Bewunderung für die schönen Analysen des Geheimnis- und Offenbarungsbegriffs, die höchst verständige Abgrenzung des Kreises der Geheimnispflichtigen und die ingeniöse Lösung des Problems der ärztlichen Schweigepflicht im Prozeß nicht unterdrücken möchte). Die vorliegende Rezension soll sich auf grundsätzliche Probleme beschränken. Unter diesen greife ich naturgemäß diejenigen heraus, bei denen *Schmidt* gegenüber meinem Aufsatz über den ärztlichen Eingriff und die Einwilligung (ZStW. 58 S. 1ff.) neue Wege geht. Ich befasse mich also im wesentlichen nur mit dem zweiten Abschnitt und mit diesem unter Ausschluß der Lehre von der Einwilligung,

<sup>1)</sup> Bemerkungen zu dem gleichnamigen Buche von Dr. *Eberhard Schmidt*, Professor der Rechte in Leipzig, Leipziger Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 116, Leipzig (Verlag von Theodor Weicher), 1939, XVI und 203 Seiten. RM. 10.—.



bei der ich im wesentlichen mit *Schmidt* gleicher Ansicht bin<sup>2)</sup>. Über den dritten Abschnitt, der sich mit dem ärztlichen Kunstfehler beschäftigt, möchte ich nur so viel bemerken dürfen, daß ich zwar im Aufbau der Fahrlässigkeitslehre von *Schmidt* von Grund auf abweiche<sup>3)</sup>, aber unumwunden einräume, daß *Schmidt* gegenüber den im Kasuistischen steckenbleibenden, wenn auch in diesen Grenzen wertvollen Arbeiten von *Goldhahn-Hartmann*, *König-Köstlin* usw. eine systematische Darstellung geliefert hat, die innerlich geschlossen sowie klar und durchsichtig ist und auch der praktischen Handhabung gute Dienste leisten kann.

Was also nun den ärztlichen Eingriff zu Heilzwecken betrifft, so bedarf es zunächst einmal einer klärenden Bemerkung über dessen Begriff. *Schmidt* stößt sich, wie schon auf Grund früherer Auslassungen zu erwarten, an meiner subjektiven Bestimmung des Heilzwecks. Vergleicht man aber seine Ausführungen S. 69/70 (zu deren Verständnis noch S. 47 ff. heranzuziehen sind) mit meinen Erklärungen a. a. O. S. 2, 3, 16 o., so ist die Differenz nicht sehr erheblich. Immerhin ist eine solche vorhanden. Denn während nach meiner Ansicht für einen korrekten ärztlichen Heileingriff dreierlei zu fordern ist: subjektiver Heilzweck, objektive Indikation und kunstgerechte Durchführung, scheint sich *Schmidt* mit den beiden letzteren Momenten der objektiven Heiltendenz und der Ausführung lege artis begnügen zu wollen, während es ihm auf die Absichten des Behandelnden für den Begriff des sachgemäßen Heileingriffs selbst nicht anzukommen scheint. *Schmidt* fügt hinzu, dieser Unterschied der Bestimmungen dürfe deshalb nicht überschätzt werden, weil „der Fall, daß einem Arzt, der eine auf Gesundheitsförderung (ergänze: objektiv) tendierende Maßnahme einwandfrei durchführt, der subjektive Heilzweck fehlt, praktisch wohl (!) ausgeschlossen“ sei (S. 70 Anm. 5). Ich kann mir aber denken, daß ein Arzt, der an einem von ihm für verloren erachteten Patienten lediglich Experimente machen oder der gar dessen „lebensunwertes“ Leben abkürzen will, dem Kranken objektiv etwas antut, was vom Standpunkt eines besser informierten Arztes aus als Heilbehandlung indiziert ist. Die bloße Denkbarkeit solcher Fälle ist aber für mich ein hinreichender Anlaß<sup>4)</sup> zu betonen, daß von einem korrekten ärztlichen Eingriff zu Heilzwecken nur die Rede sein sollte, wo nicht nur objektiv Indikation und kunstgerechte Durchführung festgestellt werden können, sondern auch

<sup>2)</sup> Treffsicher im Judiz und überhaupt vorzüglich sind die Ausführungen über die von mir a. a. O. übergangene Aufklärungspflicht. Bei dem Problem der Rechtsfolgen mangelnder Einwilligung bleibt m. E. noch zu prüfen, ob bei Fehlen der Einwilligung des Sorgeberechtigten, ohne daß seitens des Patienten selbst ein Willenswiderstand vorliegt, ebenfalls § 240 analog anzuwenden ist und nicht eher — in gewissen Grenzen — § 235?

<sup>3)</sup> Auf der Grundlage meiner „Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit“ und meiner „Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände“ habe ich die Lehre von der ärztlichen Fahrlässigkeit schon vor zwei Jahren für ein Sammelwerk ausgearbeitet, dessen Erscheinen sich leider auf unbestimmte Zeit verzögert hat. Wenn die Veröffentlichung dieses Manuskripts erfolgt, so wird die große Verschiedenheit der *Schmidtschen* Fahrlässigkeitskonstruktion von der meinigen sichtbar werden.

<sup>4)</sup> Beispiele sind m. E. nicht immer auf ihre praktische Wahrscheinlichkeit zu prüfen. Gelegentlich haben sie die Bedeutung von Gedankenexperimenten, die dazu dienen sollen, dogmatisch wesentliche Momente zum Bewußtsein zu bringen. Dies gilt auch gegenüber den Bemerkungen von *Welzel*, ZStW. 58, S. 517.

die Willensrichtung des Behandelnden auf Heilung geht<sup>5)</sup>. Selbstverständlich aber bin auch ich der Ansicht, daß der bloße Heilwille ohne „Hinzukommen“ jener objektiven Momente (*Schmidt* S. 70 oben) zum wenigsten nicht ein solcher ärztlicher Eingriff ist, der dem Tatbestand der Körperverletzung oder Tötung entrückt ist<sup>6)</sup>. Will man hier ganz scharf sein, so muß man wohl sagen: „Ärztlicher Eingriff zu Heilzwecken“ ist jeder von einem Arzt vorgenommene Eingriff, der von wirklicher Heilabsicht geleitet ist, sollte es auch an der objektiven Indikation oder der kunstgerechten Durchführung im Einzelfalle fehlen. Der korrekte Heileingriff jedoch, der nicht Körperverletzung und nicht Tötung sein soll, muß nicht nur subjektiv gut gemeint, sondern auch objektiv indiziert und lege artis durchgeführt sein. So und nicht anders möchte ich verstanden sein.

Das Requisit der objektiven Indikation habe ich ZStW. 58 S. 16 folgendermaßen definiert: Ein objektiv indizierter ärztlicher Eingriff ist ein durch ein Leiden geforderter, ex ante genügend geeigneter, durch Anwendung leichterer und relativ gleich geeigneter Mittel nicht zu umgehender, im rechten Schwereverhältnis zum Leiden stehender. Diese Bestimmung kommt wohl der Sache nach mit der von *Schmidt* überein. In ihrer zweiten Hälfte weist sie auf die Interessenabwägung hin, die von zentraler Bedeutung für die Beurteilung des ärztlichen Eingriffs ist. Doch besteht hier noch eine dogmatische Unklarheit, die das Verhältnis der Güterabwägung zur Erforderlichkeit des betreffenden Eingriffs betrifft. *Schmidt* stellt die letztere außerhalb der ersteren und die eben angeführte Bestimmung der Indikation scheint ihm darin beizutreten. Die Frage bedarf aber m. E. noch eingehenderer Prüfung. Zunächst gebe ich *Schmidt* gegen *Zimmerl*<sup>7)</sup> darin recht, daß außer dem bloßen Überwiegen des bedrohten Rechtsgutes die Erforderlichkeit der verletzenden Handlung zur Erhaltung jenes Rechtsgutes Voraussetzung der Rechtmäßigkeit ist: „Kann der Täter das bedrohte Rechtsgut auch anderweitig schützen, ohne eine rechtsgutsverletzende Handlung vorzunehmen, so muß er die anderweitige Maßnahme wählen“ (S. 46). Der Arzt, der ein Glied abnimmt, um das Leben des Patienten zu retten, handelt rechtswidrig, wenn er auf harmlosere Weise das gleiche Ziel erreichen konnte (daß der Arzt um den einfacheren Weg auch weiß und ihn beschreiten kann, wollen wir im folgenden voraussetzen). Die Frage ist nur die, ob das Requisit der „Erforderlichkeit“ neben und außerhalb der Güterabwägung steht. Für *Schmidt* ist die Bejahung dieser Frage<sup>8)</sup> ein Beweis mehr dafür, daß der Güterabwägungs-

<sup>5)</sup> Vgl. auch unten S. 418 Anm. 12.

<sup>6)</sup> Eben deshalb habe ich in der „ersten These“, in der ich feststelle, daß ein ärztlicher Eingriff, der objektiv überwiegende körperliche Interessen beeinträchtigt, nicht „Heilbehandlung“ sein kann, des Heilzwecks gar nicht mehr erst Erwähnung getan, während ich in der „Umkehrungsthese“ („ein ärztlicher Eingriff zu Heilzwecken, der überwiegend körperliche Interessen wahrt, wird in aller Regel der Übung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, rechtmäßig und keine Körperverletzung sein“) den Heilzweck als unverzichtbares Moment der Rechtfertigung hervorheben mußte. Deutlicher wäre es allerdings gewesen, ich hätte in der ersten These gesagt: ein ärztlicher Eingriff, der — wenn auch in Heilabsicht vorgenommen — überwiegend körperliche Interessen beeinträchtigt. . . Dies zu *Schmidt* S. 73 Anm. 19, 20.

<sup>7)</sup> Strafrechtliche Arbeitsmethode de lege ferenda 1931 S. 293 ff.

<sup>8)</sup> Hier stimmt ihm auch *Zimmerl* a. a. O. zu.



gedanke nicht das alleinseligmachende Prinzip der Rechtfertigung ist<sup>9)</sup>. Wird aber damit nicht der Interessenabwägungsgedanke zu früh preisgegeben? Wenn ich ein Buch, das neu 5 RM. kostet, antiquarisch für 2 RM. erwerben kann und erwerbe, so ist mir das Buch mehr wert als die 2 RM., außerdem ist die Erlegung dieser Summe zum Erwerb erforderlich. Kaufe ich dasselbe Buch trotz der billigeren Chance neu zu 5 RM., so ist mir das Buch mehr wert als die 5 RM., aber die Zahlung dieses Preises kann nun nicht als zum Erwerb erforderlich bezeichnet werden. Sicher aber werde ich den teureren Preis nicht völlig grundlos bezahlen. Vielmehr sind auch hier irgendwelche Interessen im Spiel, die in den Güterabwägungskomplex hineingehören. Nicht anders steht es beim ärztlichen Eingriff, der zwar ein höheres Interesse wahrnimmt, aber unter Opferung von Interessen, die nicht hätten geopfert zu werden brauchen. Irgendwelche Gründe muß der Arzt schon für sein Handeln gehabt haben, nur können sie bei der Gesamtinteressenabwägung nicht als genügend stichhaltig angesehen werden, um zu rechtfertigen. Wir können das Gemeinte auch so verdeutlichen: An sich ist es zwar möglich, Güter gegeneinander abzuwägen, die nicht miteinander kollidieren (Gesundheit ist mehr wert als Reichtum, ein Mensch steht höher als der andere). Aber für den Kriminalisten kommt eine ernsthafte Güterabwägung doch gerade dort in Frage, wo ein Interesse für ein anderes preisgegeben wird, wo also die Opferung des einen Mittel zur Erhaltung des anderen ist. Nur eine Fortführung dieser Güterabwägung ist es aber, wenn unter mehreren in Frage kommenden Mitteln demjenigen der Vorzug gegeben wird, das den geringsten oder gar keinen Schaden anrichtet. Eben diese letztere Interessenabwägung steckt nun im Merkmal der „Erforderlichkeit“, das also nichts anderes bedeutet als: Höchstwertigkeit eines Mittels, falls deren mehrere in Betracht kommen. Damit soll nichts gesagt sein gegen eine besondere Hervorhebung dieses Moments. Nur meine ich, daß es mit der Güterabwägung unmittelbar zusammenhängt und nicht selbständig neben ihr steht.

Die oben erwähnte Begriffsbestimmung der „Indikation“ deutet außer auf die Interessenabwägung auch auf den Standpunkt *ex ante* als für die Beurteilung des Heileingriffs bedeutsam hin. Mit großer Präzision vertritt auch *Schmidt* diesen Standpunkt: der indizierte und kunstgerecht durchgeführte ärztliche Heileingriff ist rechtmäßig und erfüllt weder den Tatbestand der Körperverletzung noch den der Tötung, ohne Rücksicht darauf, ob er glückt oder mißglückt<sup>10)</sup>. Mit Recht unterscheidet dabei *Schmidt* scharf

<sup>9)</sup> S. 41f., 45f. Siehe auch schon ZStW. 49 S. 384ff. Mit gutem Recht erhebt *Schmidt* für sich den Anspruch, den Güterabwägungsgedanken niemals einseitig in Gebrauch genommen zu haben. Ich muß hier um so entschiedener für ihn zeugen, als ich selbst früher das Interessenabwägungsprinzip als das allein ausschlaggebende Prinzip der Rechtfertigungslehre gegen *Schmidt* zu verteidigen versucht habe. Siehe Mitteilungen I. K. V., N. F. V, S. 183ff. Heute würde ich mit *Schmidt* gerade für einen Fall wie den Mignonettefall sagen: Obwohl vom Standpunkt der bloßen Güterabwägung aus das Verhalten der den Schiffsjungen tötenden und verzehrenden Schiffsmannschaft als gerechtfertigt erscheint, ist es doch aus irrationalen moralischen Gründen für unrechtmäßig zu erachten.

<sup>10)</sup> Derselbe Standpunkt ist früher schon namentlich von *Ebermayer* vertreten worden. In meinen eigenen Formulierungen glaubt *Schmidt* Widersprüche und Ungenauigkeiten feststellen zu müssen, s. S. 74. Die ZStW. 58, S. 7 gebrauchte Ausdrücke „Interessenschädigung“ und „Interessengefährdung“ brauchen aber m. E. nicht notwendig gerade auf den Erfolg des Handelns

zwischen der tatbestandlichen Würdigung des Eingriffs selbst und der seiner Folgen. In dieser Beziehung lassen auch die Entwürfe bis in die neueste Zeit die erforderliche Deutlichkeit vermissen (dazu näher S. 117ff.). Daß aber in der Tat nicht nur der sachgemäße ärztliche Heileingriff selbst, sondern auch alle seine zufälligen Folgen außerhalb der Tatbestände der Körperverletzung und Tötung fallen müssen, ist für *Schmidt* der Kernpunkt der Untersuchungen des zweiten Abschnitts. Meine kurze Rechtfertigung<sup>11)</sup> der nämlichen Auffassung befriedigt ihn nicht ganz. Er schlägt deshalb einen neuen Weg der Begründung ein, den wir nunmehr ins Auge fassen müssen. Der interessante, aber windungen- und windungenreiche Gedankengang ist der folgende:

1. „Die rechtliche Bewertung kann nur an die soziale Sinnhaftigkeit des vom menschlichen Willen getragenen Verhaltens anknüpfen“ (S. 75 Anm. 29).

2. Diese soziale Sinnhaftigkeit des Verhaltens bestimmt sich einmal nach dem zweckgerichteten Willen des Handelnden<sup>12)</sup>, zum andern aber „nach denjenigen Erfolgen, die soziale Erfahrung und die Anschauungen des sozialen Lebens im einzelnen Falle mit einer vom Willen gesteuerten Einwirkung auf das soziale Leben verbinden, selbst wenn diese Erfolge vom Bewußtsein nicht umfaßt . . . sind“ (S. 75 Anm. 29).

3. Von hier aus gesehen ist es „in den Fällen der glückenden Operationen evident, daß eine Maßnahme vorliegt, die uns in keinem Augenblick dessen, was der sozialen Sinnbedeutung nach als Ganzes zusammengehört, einen Ansatzpunkt für eine Auffassung als ‚Körperverletzung‘ bietet“ (S. 76).

4. Dagegen stellt sich bei den mißglückenden Operationen folgende Frage: „Selbst wenn in concreto . . . Heiltendenz und sachgemäße Durchführung . . . nicht zu bezweifeln sind, läßt sich doch das eine nicht aus der Welt schaffen: durch ärztliches Handeln ist die Gesundheit eines Menschen geschädigt, ist

bezogen zu werden. Wer eine ex ante falsche ärztliche Behandlung ins Werk setzt, schädigt und gefährdet damit bereits körperliche Interessen. Weiter: Die Formulierung, daß „ein ärztlicher Eingriff, der der Übung eines gewissenhaften Arztes entspricht, nicht nur außerhalb des Tatbestandes der Körperverletzung, sondern eventuell (!) auch außerhalb des Tatbestandes der Tötung fällt“, wird von *Schmidt* als zu zaghaft angesehen; dabei übersieht er jedoch, daß das „eventuell“ nicht juristisch, sondern tatsächlich gemeint ist (nur wenn die ärztliche Operation lebensgefährlich oder sogar tödlich ist, kommt der Tatbestand der Tötung in Sicht. Gottlob ist nicht jeder ärztliche Eingriff so beschaffen).

<sup>11)</sup> Da für mich in ZStW. 58 S. 1ff. die Frage der Einwilligung im Vordergrund stand, habe ich den ärztlichen Eingriff als Tatbestandsproblem nur knapp behandelt; s. a. a. O. S. 11. Einen Satz, auf den es mir wesentlich ankommt, führt leider *Schmidt* in seinem Referat über meinen Gedankengang (S. 73/74) nicht an: „Bedenken wir, daß es sich bei der Rechtmäßigkeitsbeurteilung nur handeln kann um die Beurteilung eines Verhaltens nach seiner Qualität im Augenblick des Vollzugs, so ergibt sich die Notwendigkeit, die Folgen durch Verwandlung in Erwartungen gewissermaßen auf den Moment des Handelns zu projizieren. . .“ (a. a. O. S. 9). Dieser Satz steht in — allerdings unausgesprochenem — Zusammenhang mit meiner „Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände“ S. 52f. und damit auch im Zusammenhang mit *M. L. Müllers* Theorie der Rechtswidrigkeit.

<sup>12)</sup> In Parantese: Von hier aus müßte doch *Schmidt* unweigerlich zur Anerkennung des subjektiven Heilzwecks als für den Begriff des ärztlichen Heileingriffs konstituierend gelangen.



der Tod eines Menschen verursacht worden. Was berechtigt uns, bei der Erfassung der sozialen Sinnbedeutung des ärztlichen Verhaltens diese „Erfolge“ unbeachtet zu lassen, sie also auch für die juristische Bewertung als unmaßgeblich zu erklären?“ (S. 77).

5. Die Lösung des Problems der mißglückten Operation setzt voraus eine Besinnung auf das, was mißglücken heißt. „Mißglückt die Operation, so ist entweder die Beseitigung des Krankheitsherdes nicht gelungen, oder die mit dem Eingriff in die Körpersubstanz heraufbeschworenen Gefahren sind nicht abgewendet worden, vielmehr haben sie sich in Gestalt einer gesundheitlichen Schädigung oder des Todes des Patienten verwirklicht“ (S. 78). Gemäß dem Sinn von 4 sind die letzteren Fälle recht eigentlich problematisch. Indem aber hier die mißglückte Operation der sozialen Sinnbedeutung nach Nichtabwendung von schädlichen Erfolgen bedeutet, „rückt das ganze Problem des mißglückenden ärztlichen Heileingriffs unter dem Gesichtspunkt der unechten Unterlassungsdelikte“ (näher hierzu S. 78ff.).

6. „Überall da, wo jemand einen tatbestandsmäßigen Erfolg ‚nicht abgewendet‘ hat, wird die Frage entscheidend, ob er eine Rechtspflicht zur Erfolgabweendung gehabt hat . . .“ „Tatbestandserfüllung“ stellt nur diejenige Nichtabwendung des tatbestandsmäßigen Erfolges dar, welche Verstoß gegen eine Rechtspflicht zur Erfolgsabweendung bedeutet“ (S. 80)<sup>13</sup>. „Daß der Arzt, der einen operativen Heileingriff vornimmt, die Rechtspflicht hat, von dem Patienten den Erfolg einer Gesundheitsbeschädigung und den Todeserfolg abzuwenden, ist nicht zu bezweifeln“ (S. 81). Ob er aber diese Pflicht erfüllt hat, „das muß in dem Augenblick feststellbar sein, wo eben diese Pflicht akut wird, also das in die Zukunft wirkende Verhalten einzusetzen hat und durchzuführen ist.“ Diese Frage läßt sich also nicht danach beantworten, „ob der schädigende Erfolg (die Gefahrverwirklichung) tatsächlich ausgeblieben ist oder nicht. Eine Betrachtung lediglich ex post ist hier unrichtig“ (S. 81). Damit ist der Standpunkt ex ante als der richtige erwiesen.

Soweit mußten wir über *Schmidts* Beweisführung berichten — nicht um einen Ersatz für die unerläßliche Lektüre des einschlägigen Abschnittes zu bieten, sondern um die Punkte herauszuheben, bei denen die eigene Stellungnahme einsetzen soll.

Keine Bedenken habe ich, den beiden ersten Thesen *Schmidts* zuzustimmen. Insbesondere ist es richtig, daß für die soziale Sinnhaftigkeit des Verhaltens der Erfolg nicht außer Betracht bleiben darf. Doch würde ich hier gleich eine sehr wesentliche Einschränkung hinzufügen: Für die soziale Sinnhaftigkeit des Verhaltens kommt es (auch vor aller spezifisch juristischen Bewertung) nicht nur auf das „daß“ der Bewirkung des Erfolges im Sinne der Bedingungstheorie, sondern auch auf das „wie“ dieser Bewirkung im Sinne der Typizität oder Adäquität<sup>14</sup> an. Die abnorme rein zufällige Folge einer Handlung (bzw. Unterlassung) schließt sich mit dieser für eine sinnvolle

<sup>13</sup> *Schmidt* schließt sich hier an *Nagler* an. Siehe aber auch meine Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit S. 9/10.

<sup>14</sup> In beachtenswerter Weise hat diesen Begriff neuerdings *Welzel*, ZStW. 58 S. 516ff. vermittels des Begriffs der „sozialen Adäquanz“ weitergebildet. Andererseits darf ich an dieser Stelle darauf hinweisen, daß die Kritik, die *Welzel* S. 558/59 an der „überkommenen Meinung“ übt, auch von mir in meinen Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit S. 277f., 343ff. und in meiner Kausalität S. 52f. geübt wird.

Betrachtung nicht zu einem sozial relevanten Verhalten zusammen<sup>15)</sup> und kommt damit für eine strafrechtliche Bewertung nicht in Frage, ist also auch von dem gesetzlichen Tatbestand von vornherein nicht gemeint. Die Schwierigkeit des Problems des ärztlichen Eingriffs liegt freilich darin, daß schädliche Folgen einer Operation nichts Abnormes, rein Zufälliges sind. Vielmehr kommt hier bereits die bekannte Kategorie des „erlaubten Risikos“ in Betracht, von der aber *Welzel* ganz mit Recht sagt, daß sie mit dem Adäquitätsgedanken in engster Beziehung steht<sup>16)</sup>. Dann aber liegt es sehr nahe, wie nur adäquate, so auch nur das erlaubte Risiko überschreitende Erfolgswirkungen als sozial relevant anzusehen und dann weiter auch die ex ante-Betrachtung, die für die Adäquitätsbeurteilung als allein angemessen erwiesen ist, auch für das erlaubte Risiko der ärztlichen Operation zugrunde zu legen. Daß die ex ante-Betrachtung jedenfalls für die strafgesetzlichen Tatbestände als Unrechtstypen maßgeblich sein muß, habe ich im Anschluß an *M. L. Müller* in meiner Kausalitätsschrift (S. 52—60) dargelegt: Sind die strafgesetzlichen Tatbestände Unrechtstypen<sup>17)</sup>, so meinen sie rechtsnormwidrige Verhalten, insbesondere rechtsnormwidrige Erfolgsverursachungen. Die Rechtsnorm kann aber „die Vermeidung des tatbestandlichen Erfolges nur nach Maßgabe derjenigen tatsächlichen Situation verlangen, die im Zeitpunkt und am Ort des Handelns oder Handelnsollens ... bekannt bzw. erkennbar war. Denn nur nach dieser Situation kann sich ein Mensch, der der Rechtsordnung gemäß bemüht ist, sorgfältig zu sein und den tatbestandlichen Erfolg zu vermeiden, richten. Daraus folgt, daß die Frage, ob sich jemand rechtswidrig verhalten ... hat, nur unter Zugrundelegung derjenigen tatsächlichen Umstände beantwortet werden kann, die „ex ante“ und am Ort der Tat ... bekannt oder erkennbar waren ...“ (Kausalität S. 55). Diese Sätze gelten ohne weiteres auch für das ärztliche Verhalten, soweit es mit Bezug auf schädliche Folgen des Eingriffs ein Risiko in sich schließt. Sie stehen im Hintergrunde des oben S. 418 Anm. II aus ZStW. 58 S. 9 zitierten Satzes. Vergleiche ich nun mit alledem die oben unter Ziff. 6 zitierten Ausführungen *Schmidts* und nehme ich noch hinzu Sätze wie die folgenden: „Wenn sich erst nach Ablauf aller Geschehnisse rechtlich sagen ließe, ob jemand, dem eine Rechtspflicht zur Erfolgsabwendung, also zu einem sich in die Zukunft hinein auswirkenden Verhalten obliegt, eben dieser Rechtspflicht genügt, im Sinne ihrer Erfüllung das Rechte getan hat, so stände es um das Recht als Handlungsrichtschnur schlecht ... Für den Arzt muß im Augenblick des Beginnes und während der Durchführung seines Handelns feststehen, ob er im Sinne der ihm obliegenden Rechtspflicht handelt oder nicht“ (*Schmidt* S. 81/82) — so finde ich, daß die Differenz zwischen *Schmidt* und mir nur darin liegt, daß *Schmidt* speziell für die Unterlassung einen Gedanken betont, den ich für wesentlich allgemeiner halte. Nun hat es mich in der Tat überrascht, daß *Schmidt* die ex ante-Betrachtung auf die Rechtspflicht zur Erfolgsabwendung bei Unterlassungsdelikten beschränken zu wollen oder wenigstens nur auf dem Umweg über das Unterlassungsdelikt zu jener Betrachtung gelangen zu können scheint. Das kann ich mir nur so erklären, daß gerade bei dem Unter-

<sup>15)</sup> Das gilt gleichermaßen für die glückende wie die mißglückende Operation. Doch behandeln wir an dieser Stelle nur die letztere, über die erstere s. unten.

<sup>16)</sup> Legt man den *Welzelschen* Begriff der sozialen Adäquanz zugrunde, so ist das erlaubte Risiko ein Sonderfall dieser Adäquanz. Siehe ZStW. 58 S. 518.

<sup>17)</sup> Dieser Auffassung dürfte *Schmidt* zum mindesten nicht ausgesprochen ablehnend gegenüberstehen. S. jetzt Militärstrafrecht S. 47/48.



lassungsdelikt der Zusammenhang zwischen Tatbestandsmäßigkeit, sozialer Sinnhaftigkeit und Rechtspflicht besonders deutlich zutage tritt. Hat man sich aber einmal den Gedanken zu eigen gemacht, daß sich die strafrechtlichen Tatbestände als Unrechtstypen auf rechtsnormwidrige Erfolgsverursachungen beziehen, so versteht sich von selbst, daß Verhaltensweisen, die der Pflicht zur Vermeidung des tatbestandlichen Erfolges vollauf genügen, nicht vom Tatbestand gemeint sein können und daß für die Frage jenes Genügens der Zeitpunkt und der Ort des Handelns, ja in gewissem Maße auch die persönlichen Eigenschaften des Handelnden<sup>18)</sup> maßgeblich sein müssen. Alles dies aber ohne Rücksicht darauf, ob ein Tun oder ein Unterlassen in Rede steht, ob also die Vermeidung des tatbestandlichen Erfolges in Gestalt der Unterlassung eines verbotenen oder der Vornahme eines gebotenen Tuns zu geschehen hat<sup>19)</sup>. Speziell für den ärztlichen Heileingriff ist also zu sagen: Wer das ex ante nach Zeit, Ort und Person Angebrachte in sachgemäßer Weise ausführt, handelt der Pflicht zur Vermeidung der Erfolge der Körper-

<sup>18)</sup> *Schmidt* nimmt hier einen streng objektiven, d. h. das Sollen vom persönlichen Können unabhängig stellenden Standpunkt ein. Der Arzt, der eine Operation übernimmt, bezieht „einen sozialen ‚Posten‘: er hat jetzt für Abwehr aller in Betracht kommenden Schädigungen nicht nach Maßgabe seiner subjektiven Einsicht, seines subjektiven Könnens, sondern mit demjenigen Aufwand von Einsicht und Können einzustehen, den die medizinische Wissenschaft und Kunst bei einem, solche Operationen übernehmenden Arzt erwarten darf“ (S. 83/84, vgl. ferner S. 164 ff., 169 ff., 173, 178 f.). Das Problem liegt sehr kompliziert. Im allgemeinen wird man im Einklang mit *Schmidt* sagen müssen, daß ein Arzt, der auf Grund persönlicher Unzulänglichkeit einen medizinischen Fehler macht, rechtswidrig und tatbestandsmäßig handelt und zwar zum mindesten insofern, als er bei seiner Unzulänglichkeit die Behandlung nicht übernehmen bzw. nicht weiterführen durfte. Ist aber die Lage die, daß es richtiger ist, der Arzt handelt mit seiner begrenzten Leistungsfähigkeit als er verhält sich passiv (ein Schiffsarzt nimmt auf hoher See eine unaufschiebbare Blinddarmoperation vor, für die er technisch nur ungenügend vorgebildet ist), so schränkt sich m. E. das Sollen nach dem Können ein, d. h. der Arzt ist verpflichtet zu tun, was in seinen Kräften steht; erfüllt er diese Verpflichtung, so handelt er trotz eines etwaigen medizinischen Fehlers nach der Übung eines gewissenhaften Arztes und darum nicht unter Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt, nicht rechtswidrig und auch nicht tatbestandsmäßig. Zweifelnd, aber doch schließlich abweichend *Schmidt* S. 170. Siehe im übrigen Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit S. 349 ff.

<sup>19)</sup> Das Beispiel *Schmidts* S. 91 widerlegt diese Auffassung nicht: „Wenn ein Erziehungsberechtigter einem Zögling eine Ohrfeige gibt, die unter normalen Umständen eine angemessene Erziehungsmaßnahme ist, bei diesem Zögling aber wegen seiner (unbekannt gewesenen) Blutereigenschaft zum Tode führt, so sprechen wir von einer Tötung des Zöglings durch den Erzieher und fragen, ob dieser unter Tötungsgesichtspunkten haften muß. Wir werden aber nicht im Hinblick auf die Interessenlage und die geringe Wahrscheinlichkeit eines solchen Erfolges . . . den tatsächlich eingetretenen Erfolg wegargumentieren können.“ Wenn ein Unterschied zwischen diesem Falle und dem Falle des mißglückten ärztlichen Eingriffs besteht, so ist er nicht der des Tuns und Unterlassens, sondern der, daß der Erzieher zum Unterschied vom Arzt ein anderes Rechtsgut wahrte als dasjenige, das er angreift. Aber es kann hiervon ganz abgesehen werden, da unter den von *Schmidt* geschilderten Voraussetzungen für mich wirklich der Tötungstatbestand für die Ohrfeige entfällt (vgl. meine Kausalität S. 55 ff.) und zwar einerlei, ob man in der Ohrfeige als solcher tatbestandsmäßig eine Körperverletzung sieht oder nicht.

verletzung und der Tötung nicht zuwider (sondern im Gegenteil voll entsprechend), die unvermeidlicherwise riskierte und unglückseligerwise bewirkte schädliche Folge des Eingriffes (Körperverletzung oder Tötung) ist jedenfalls nicht rechtswidrig bewirkt und darum vom Tatbestand als Unrechts-typus sinnvollerwise nicht erfaßt.

Ob die Verursachung einer derartigen schädlichen Folge durch positives Tun oder durch Unterlassung geschieht, erscheint von diesem Gesichtswinkel aus unerheblich. Nichtsdestoweniger ist dieser Unterschied in anderer Beziehung wichtig und interessant und soll darum hier nicht übergangen werden. *Schmidt* sieht gemäß These Ziff. 5 die Verursachung der schädlichen Folge einer medizinisch korrekten, aber mißglückten Operation stets als Nichtabwendung jener Folge und demgemäß als Unterlassung an. Hierfür beruft er sich auf den sozialen Sinn des ärztlichen Handelns. Den Rückgang auf diese Grundlage möchte ich an sich nicht angefechten. Sollen aber Tun und Unterlassen gerade ihrem sozialen Sinn gemäß scharf unterschieden werden, so muß man m. E. weiter zurückfragen, als es *Schmidt* tut, der sich hier im wesentlichen auf eine natürliche Intuition stützen zu wollen scheint<sup>20)</sup>. Einen festen Anhaltspunkt bietet die Tatsache, daß das Recht die Erfolgsverursachung durch Unterlassung<sup>21)</sup> mit größerer Zurückhaltung behandelt als die durch positives Tun<sup>22)</sup>. Der herkömmlichen, auch von *Schmidt* akzeptierten<sup>23)</sup> Auffassung gemäß, die wir an dieser Stelle unbeanstandet zugrunde legen wollen, äußert sich diese Zurückhaltung darin, daß nicht jedes den Erfolg bloß bedingende, auch nicht jedes den Erfolg typisch bedingende, sondern nur das einer besonderen (wenn auch nur aus dem gesunden Volksempfinden abgeleiteten) rechtlichen Erfolgsabwundungspflicht nicht genügende Unterlassen sozial und strafatbestandlich erheblich sein kann, während die soziale und rechtliche Erheblichkeit eines den Erfolg erfahrungsgemäß bedingenden Tuns zum mindesten die Regel ist. Fragen wir nach den Gründen dieses Unterschieds, die doch irgendwie in der Struktur des Tuns und Unterlassens vorgezeichnet sein müssen, so liegen sie vorzugsweise in folgenden drei Umständen:

a) Ziehe ich den Kreis der Verantwortung für das Unterlassen zu weit, so steigere ich den Kraftaufwand der Volksgenossen in einer der Sache selbst abträglichen Weise<sup>24)</sup>. Denn „viele Köche verderben den Brei“. Das gilt noch ganz besonders dort, wo es gerade auf Konzentration und Kontinuität der Betreuung und Fürsorge ankommt. Wohin kämen wir z. B., wenn wir die Pflicht, für das körperliche Wohl und Wehe kleiner Kinder zu sorgen, nicht

<sup>20)</sup> Vgl. dessen Ausführungen S. 78f., 160f., wo die Erläuterung an Beispielen die scharfe begriffliche Abgrenzung vertritt. Vielleicht steht auch im Hintergrund der Gedanke, daß „Heilen“ soviel wie Abwenden von Körpergefahren bedeutet. Vielleicht auch ist eine sprachliche Verwechslung im Spiel: sowohl bei positiver Verursachung wie bei Verursachung durch Unterlassen ist der tatbestandliche Erfolg „nicht vermieden“ worden. Mit dieser „Nichtvermeidung des Erfolges“ wird nur zu leicht die „Nichtabwendung des Erfolges“ vertauscht, von welcher letzterer nur bei Verursachung durch Unterlassung die Rede sein sollte.

<sup>21)</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich dem Zusammenhang nach nur auf die unechten Unterlassungen. Die echten Unterlassungen bleiben hier ganz beiseite.

<sup>22)</sup> Hierzu treffend *Nagler*, Ger.S. III S. 20ff.

<sup>23)</sup> Siehe S. 80/81.

<sup>24)</sup> Hervorgehoben auch von *Nagler* S. 20.



grundsätzlich auf die Eltern einschränken, sondern auf alle möglichen anderen mit den Kindern irgendwie in Berührung kommenden Menschen ausdehnen wollten?

b) Jene Steigerung des Kraftaufwandes bedeutet aber natürlich auch eine erhöhte Belastung für jeden einzelnen und damit nicht nur — was meist hervorgehoben wird — eine Beschränkung seiner Freiheit, sondern vor allem auch ein Abziehen von anderen vielleicht wichtigeren Betätigungen. Bei jeder Erweiterung des Kreises der Pflichten zum Tun (die Kehrseite der erweiterten Verantwortung für Unterlassung!) besteht die Gefahr einer Fehlverlagerung, ja womöglich einer Verwirrung der Kräfte des Einzelnen. Der tiefste Grund hierfür ist aber wiederum,

c) daß ich vieles unterlassen und nur wenig tun kann. Das Leben jedes Menschen stellt gewissermaßen eine Handlungslinie dar, bei der unendlich vieles links und rechts als nicht getan, als unterlassen liegen bleiben muß und darf und in jedem Augenblick ein und nur ein einziges Tun als zu vollziehend auszuwählen ist<sup>25</sup>). Erfülle ich daher ein Verbot, so bleiben mir noch unendliche andere Handlungsmöglichkeiten, während ich bei Erfüllung eines Gebotes dergestalt auf ein bestimmtes Tun eingeschränkt bin, daß unendliche andere Handlungsmöglichkeiten, an denen mir vielleicht gelegen ist, für mich ausgeschlossen sind<sup>26</sup>). In diesem und nur in diesem Sinne ist die Erfüllung von Verboten der geringere (weniger weitreichende) Verzicht als die von Geboten, während subjektiv, auf die Versuchung gesehen, die Dinge umgekehrt liegen können.

Alle diese Erwägungen schließen logisch ein jene von *Schmidt* abgelehnte, der Sache nach herrschende Bestimmung des Unterschiedes von Tun und Unterlassen, die ich in meiner Kausalität (S. 29) folgendermaßen formuliert habe: Tun ist Energieeinsatz in einer bestimmten Richtung, Unterlassen als „etwas nicht Tun“ dagegen: Nichteinsetzen von Energie in einer bestimmten Richtung. Gewöhnlich wird statt dessen gesagt: Tun ist Vornahme einer Handlung, Unterlassen Nichtvornahme einer Handlung<sup>27</sup>). Demgegenüber will die eben wiedergegebene Bestimmung einerseits etwas bestimmter sein, andererseits eine zu große Enge des Verständnisses abwehren. „Energie“ bedeutet hier nichts Physikalisches. Gemeint ist dasselbe, was der alltägliche Sprachgebrauch unter „Energie“ versteht: der willkürliche Krafteinsatz. Dieser braucht dann aber nicht nach außen zu wirken<sup>28</sup>). Es gibt ja auch

<sup>25</sup>) Diese Auswahl ist eventuell durch einen Beruf ganzheitlich determiniert. Damit hängt auch das von *Schmidt* mit Recht herangezogene Auf-dem-Posten-stehen zusammen, das für die Theorie der Unterlassung so wichtig ist.

<sup>26</sup>) Etwas Ähnliches und doch nicht genau dasselbe meint *Kissin*, Die Rechtspflicht zum Handeln bei den Unterlassungsdelikten, 1933 S. 93, wenn er sagt, daß „die Verhaltensformen, die der Gebotsnorm entsprechen, weit weniger zahlreich sind als diejenigen, die der Gehorsam gegen die Verbotsnorm zuläßt“. Es kommt für unseren Zusammenhang nicht so sehr darauf an, welche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Normerfüllung selbst offen stehen (s. auch die nähere Ausführung von *Kissin* a. a. O.), als von welchen Handlungsmöglichkeiten der Normerfüllende abgezogen wird.

<sup>27</sup>) Vgl. z. B. *Kissin* a. a. O. S. 2, *Nagler* a. a. O. S. 1 Anm. 1.

<sup>28</sup>) Insoweit ist *Schmidt* u. a. zuzustimmen, wenn sie gegen die Identifizierung des Tuns mit der Körperbewegung polemisieren; s. *Schmidt* S. 79. Andererseits ist nach außen wirkende Energie natürlich immer als Körperbewegung bemerkbar. Über das äußere Unterlassen s. die nächste Anm.

nach innen gerichtete Energie: ein Sichzusammennehmen, Gespanntsein, Nachdenken usw. Unter allen Umständen ist (im Einklang mit *Kissin* und *Nagler*) der Begriff der Unterlassung relativ und transitiv zu verstehen<sup>29</sup>). Insoweit kommen wir um die „erwartete“ oder besser (weil neutraler): um die „hinzugedachte“ positive Handlung, die unterlassen wird, nicht herum<sup>30</sup>). Diese „gedachte“ Handlung braucht nur nicht gleich als rechtlich geforderte vorgestellt zu werden<sup>31</sup>). Der Begriff der Unterlassung ist nicht logisch abhängig von der Norm, sondern umgekehrt: der Begriff der Norm ist logisch abhängig vom Begriff des Verhaltens überhaupt und der Unterlassung im besonderen. Denn die Norm ist Forderung menschlichen Verhaltens und je nachdem, ob diese auf aktiven Energieeinsatz oder auf dessen Unterlassung geht, Gebot oder Verbot<sup>32</sup>).

Auf Grund dieser Begriffsbestimmung ist nun aber zu sagen: Die mißglückte Operation ist ihrem Wesen nach nicht notwendig Unterlassung der Erfolgsabwendung, wie *Schmidt* behauptet. Entscheidend scheint mir hier der Satz zu sein: „Mißglückt die Operation, so ist entweder die Beseitigung des Krankheitsherdes nicht gelungen, oder die mit dem Eingriff in die Körpersubstanz heraufbeschworenen Gefahren sind nicht abgewendet worden“ (S. 78). Natürlich kann bei Verursachung von besonderen Schäden im Einzelfalle auch einmal von einer Nichtabwendung dieser Schäden durch wirkliche Unterlassung gesprochen werden. Nämlich dann, wenn bei oder nach der Operation Energieeinsatz zur Abwendung der Gefahren unterblieben ist (doch wird diese Unterlassung meist pflichtwidrig sein, was der *Schmidtschen* Voraussetzung widerstreitet). Regelmäßig wird es aber so sein, daß die positiven operativen Maßnahmen (die Narkotisierung, die Beibringung der Schnittwunden) die besondere Gesundheitsschädigung oder den Tod des Patienten verursacht haben, ohne daß im geringsten weitere Gefahrabwendungsmaßnahmen als die tatsächlich ergriffenen in Frage kommen. Hier hat sich nach meiner Meinung ein mit der Operation verbundenes erlaubtes Risiko verwirklicht, ohne daß das Problem des Unterlassungsdelikts überhaupt in Sicht käme, und zwar auch nicht etwa in der Gestalt, daß der vorjuristische soziale Sinn des ärztlichen Verhaltens Nichtabwendung des Erfolges wäre. Durch positives Tun ist der Schaden verursacht worden, aber da das ex ante Richtige getan wurde, so ist er nicht rechtswidrig und also auch nicht tatbestandsmäßig verursacht worden. *Schmidt* hat selbstverständlich recht, wenn er es für sinnwidrig erklärt, die Todesverursachung durch mißglückte Operation auf eine Stufe zu stellen mit der Todesverursachung durch den Messerstecher oder Heckenschützen (S. 78). Aber der Unterschied liegt nicht darin, daß im letzteren Falle dem „sozialen Sinne“ nach Verursachen durch positives Tun, im ersteren Falle Unterlassung der Abwendung des drohenden Erfolges vorliegt, sondern darin, daß hier mit erlaubtem Risiko ex ante richtig gehandelt wird, dort dagegen nicht. Auch das Fliegengiftbeispiel (S. 79) überzeugt mich nicht. Der Mutter, die beim Säubern der Wohnung ein offenes Gefäß mit Fliegengift auf die Erde stellt und es dadurch möglich macht, daß ihr zweijähriges Kind

<sup>29</sup>) Insoweit ist es wieder richtig, das Unterlassen nicht der Körperruhe gleichzuachten ist; s. *Schmidt* a. a. O. Bei stärkster äußerer Energieentfaltung und Körperbewegung kann ich nicht nur nach innen, sondern auch nach außen etwas bestimmtes unterlassen.

<sup>30</sup>) Vgl. z. B. *Mezger*, Lehrbuch § 16 (im Anschluß namentlich an *Kollmann*).

<sup>31</sup>) Ebenso *Mezger* a. a. O.

<sup>32</sup>) Ausführlicher hierzu: Mschr. KrimPsych. 24, 1933 S. 237ff.



von dem Gift mit der Folge schwerer Gesundheitsbeschädigung trinkt, machen wir allerdings den Prozeß wegen Nichtabwendung des tatbestandsmäßigen Erfolges durch Unterlassung von Vorsichtsmaßnahmen, aber nur, wenn und soweit das positiv eTun (das Auf-die-Erde-stellen des Giftes beim Säubern) erlaubtes Risiko war. Hier bleibt dann die Verursachung des Todes durch dieses positive Tun, die bloß auf den natürlichen Bedingungs-zusammenhang gesehen vorliegt, sozial und juristisch außer Betracht, und es erhebt sich nur noch die Frage nach der Verursachung des Todes durch die unterlassenen Vorsichtsmaßnahmen (Wiederentfernung des Giftes nach Benutzung usw.).

Was diese Frage der Verursachung durch Unterlassung betrifft, so hält *Schmidt* sie durch seine soziale Auffassung von der Unterlassung für überwunden. „Denn daß ein Verhalten, das unser Verstand als ein ‚Nichtabwenden eines Erfolges‘ sinngemäß begreift, für die Denkformen eben dieses Verstandes sich als ein für den Eintritt des Erfolges kausales darstellt, sollte über jeden Zweifel erhaben sein“ (S. 86). In Abweichung vom RG. und von der herrschenden Lehre<sup>33)</sup> hält es *Schmidt* für möglich, ohne Rückgang auf die „hinzugedachte“ konkrete positive Handlung die Kausalität der Unterlassung festzustellen: „Es kommt bei diesem Auffassen des sozialen Sinnes eines Verhaltens noch gar nicht auf die Frage an, durch welches bestimmt geartete Tätigwerden praktisch eine Erfolgsabwendung im gegebenen Falle etwa möglich gewesen wäre“ (S. 85). M. E. unterliegt *Schmidt* hier einer Täuschung. Ein Arzt habe sachgemäß eine objektiv indizierte Operation durchgeführt, im Anschluß an die sich Blutungen einstellen, die zum Tode des Patienten führen. Hier sind von Rechts wegen zwei Fragen zu prüfen: 1. Kamen vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft ex ante gesehen irgendwelche Maßnahmen zur Stillung der Blutung in Frage? 2. Hätten vom Standpunkte ex post (nach dem, was z. B. der Sektionsbefund ergibt) jene Mittel aller Wahrscheinlichkeit nach die Blutung zum Stehen gebracht? Nur wenn diese beiden Fragen mit ja beantwortet werden können, darf man sagen, daß der Arzt, falls er die Mittel nicht angewendet hat, durch diese Unterlassung den Erfolg nicht abgewendet hat. Was *Schmidt* nun irreführt, ist dies, daß er seiner an sich nicht zu beanstandenden Voraussetzung gemäß nur auf die Fälle blickt, in denen der Arzt seine Pflicht erfüllt hat, also im Beispielsfalle die Mittel zur Stillung der Blutung angewendet hat. Demgemäß stellt sich für ihn die Sachlage so dar, daß der Arzt trotz alien korrekten Bemühens den schlimmen Erfolg „nicht abgewendet hat“, woraus folgt, daß die Nichtabwendung des Erfolges feststeht, auch ohne daß erst die Frage zu prüfen ist, ob „bei sachgemäßer und rechtzeitiger ärztlicher Behandlung eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für die Rettung oder doch die Verlängerung des Lebens bestanden hätte“ (RG.!)<sup>34)</sup>. Die Verursachung durch Unter-

<sup>33)</sup> der nun auch *Nagler* a. a. O. S. 70ff. wieder beitrifft.

<sup>34)</sup> In einem Brief an mich führt *Schmidt* aus: Mit der herrschenden Auffassung „kommt man doch gerade in den Fällen in die Brüche, wo derjenige, der den Erfolg tatsächlich nicht abgewendet hat, seiner Erfolgsabwendungspflicht dennoch durchaus genügt hat, da er alles von ihm der Sache nach zu Verlangende getan hat. Was ist denn dann das ‚Etwas‘? Soll dann überhaupt gar nicht mehr von einem Unterlassen gesprochen werden können? Das müßte die Folge sein und ginge ja vielleicht auch, nur fände ich es nicht richtig. . .“ Hierzu ist zu bemerken: Wo trotz Pflichterfüllung der Erfolg nicht abgewendet wurde, liegt in der Tat keine Unterlassung vor und noch weniger eine Verursachung des

assung wird selbstverständlich nur dort zum selbständigen Problem, wo eine pflichtwidrige Unterlassung vorliegt. Dann kann sie aber nur auf dem Weg über die hinzugedachte Handlung festgestellt werden, wenn sie nicht überhaupt als Tatbestandselement preisgegeben werden soll, worauf mir allerdings die Ausführungen *Schmidts* schließlich hinauszulaufen scheinen: der Arzt, der im Beispielsfalle die ex ante indizierten Mittel zur Blutstillung anzuwenden versäumt hat, hätte dann den Todeserfolg unter pflichtwidriger Nichterfüllung seiner Handlungspflicht „nicht abgewendet“, auch wenn der Sachverständige im Prozeß erklären muß, der nachträgliche Befund habe ergeben, daß die Anwendung jener ex ante gebotenen Mittel im konkreten Fall doch nichts mehr geholfen hätte.

*Schmidt* versucht, seine Stellungnahme zur Kausalitätsfrage noch durch einige polemische Ausführungen zu festigen:

1. „Wer auf das konkret nicht vorgenommene Tun abstellt, hat sich von der falschen Auffassung, daß es bei der Kausalität auf Kraftwirkungen ankomme, noch nicht frei gemacht“ (S. 88 Anm. 60).

2. Durch das Operieren mit der hinzugedachten Handlung bekommt „die Kausalitätsfrage . . . für den Bereich der unechten Unterlassungsdelikte einen ganz anderen Gehalt als bei den Tatbestandserfüllungen durch positives Tun“ (S. 87, s. dort die nähere Ausführung, die hier vollständig zu zitieren zu weit führen würde).

3. Das aber hängt mit folgendem zusammen: „„Unterlassung‘ ist dem Reichsgericht nicht das Gesamtverhalten in seiner sozialen Sinnbedeutung als ‚Nichtabwenden des Erfolges‘, sondern eine ganz bestimmte, vom Täter nicht vorgenommene Betätigung des konkreten Falles“ (S. 86).

Zu diesen Einwendungen ist zu sagen:

Zu 1: Wenn Nichteinsatz von Energie (die ex post gesehen den gesetzmäßigen Ablauf der Veränderungen zum schlimmen Erfolge hin ausgeschlossen hätte) als kausal angesehen wird, so kann unmöglich davon gesprochen werden, daß es hier noch bei der Kausalität auf Kraftwirkungen ankomme. Die gedankliche Verbindung einer negativen Größe mit dem Erfolg ist nur von dem Standpunkt möglich, daß Kausalität nicht Kraftwirkung ist.

Zu 2: Die Kausalitätsfrage ist vom Standpunkte der Bedingungstheorie in der Grundstruktur die gleiche für Tun und Unterlassen, auch und gerade wenn man von der reichsgerichtlichen Formulierung der Bedingungstheorie ausgeht<sup>35)</sup>. Ein Verhalten ist für den Erfolg kausal, wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne daß auch der Erfolg (in seiner konkreten Gestalt) entfällt. Das Verhalten, das weggedacht werden muß, ist beim positiven Tun ein ganz bestimmter, konkreter Energieeinsatz, es ist beim Unterlassen die Negation eines solchen; denke ich diese letztere Negation weg, so gelange ich nach dem Grundsatz „duplex negatio est affirmatio“ zur hinzugedachten Handlung, die also vollkommen sinnidentisch ist mit der weggedachten Unterlassung-

Erfolges durch Unterlassung. Wenn man hier mit *Schmidt* von „Nichtabwendung des Erfolges“ sprechen will, so muß man sich klar darüber sein, daß diese „Nichtabwendung“ nur der Ausdruck für die Machtlosigkeit des Menschen ist und nicht für die sozial sowie rechtlich allein in Frage kommende „Erfolgsverursachung durch Unterlassen“ (s. *Schmidt* selbst S. 85 Mitte).

<sup>35)</sup> Daß ich diese Formulierung nicht einmal billige, soll im folgenden außer Betracht bleiben. Siehe dazu: Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände S. 13 ff.



Dort wie hier wird auch „die Kausalitätsfrage auf einen hypothetischen Geschehnisablauf bezogen“ (*Schmidt* S. 87). Denn im einen Falle wird gefragt: was wäre ohne das Tun geschehen? Im anderen Falle: was wäre ohne das Unterlassen, d. h. also bei Vornahme des unterlassenen Tuns geschehen? Beidesmal ist das hypothetisch Festgestellte mit dem wirklich Geschehenen zu vergleichen<sup>36</sup>). Nur praktisch besteht ein Unterschied: Der hypothetische Geschehnisablauf zum konkreten Erfolge hin ist bei Wegdenken eines einzelnen Energieeinsatzes regelmäßig leichter zu konstruieren als bei Hinzudenken eines solchen. Daher auch im letzteren Falle die vom Reichsgericht als genügend angesprochene „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ des vermuteten Verlaufs<sup>37</sup>).

Zu 3: Mit *Schmidt* bin ich der Ansicht, daß menschliches Verhalten in seiner Gesamtheit, den Erfolg einbegriffen, sozial und rechtlich zu deuten ist. Andererseits ist bei der rechtlichen Würdigung die Aufgliederung des kontinuierlichen Verlaufs in die einzelnen Handlungen und Unterlassungen, deren jede auf ihren rechtlichen Wert zu untersuchen ist, nicht zu umgehen. Soll diese Aufgliederung nicht zur lebensfremden Isolierung der einzelnen Stadien werden, so muß stets der Zusammenhang des einzelnen mit dem Gesamtverlauf und insbesondere dem Erfolg im Auge behalten werden. Bei diesem Verfahren kann ich dann wieder gleichermaßen das Tun und das Unterlassen sowohl für sich wie auch in seinem Zusammenhang mit dem Ganzen und dem Erfolge betrachten. Tue ich das letztere, so ersteht speziell beim Unterlassen die Figur der „Nichtabwendung des Erfolges“, die ich also keineswegs verleugnen, sondern nur streng auf die wirklich ursächliche Unterlassung konzentrieren will. Hat in unserem obigen Beispielfalle der Arzt die Anwendung blutstillender Mittel unterlassen und wäre durch diese Anwendung der Kranke gerettet worden, so ergibt sich der soziale Sinnzusammenhang: durch Nichtanwendung gebotener Abwehrmaßnahmen ist der Todeserfolg bewirkt worden, also ist der Tatbestand der Tötung durch Nichtabwendung des Todeserfolges verwirklicht worden.

Noch tiefer auf die „Kausalprobleme“ einzugehen, verbietet der Rahmen dieser Abhandlung. Wie heikel hier alles ist, beweist der berühmte Novokainfall, den auch *Schmidt* an zwei Stellen (S. 161ff., 200ff.) in Angriff nimmt, ohne seine Problematik voll auszuschöpfen. Denn so richtig es ist, daß hier der Kausalzusammenhang nicht geleugnet werden darf, weil das ex ante richtigerweise zu verwendende Novokain, an dessen Stelle fehlerhafterweise das tödliche Kokain angewendet wurde, höchstwahrscheinlich (ex post) auch

<sup>36</sup>) Vgl. schon Kausalität S. 18. Unrichtig ist es, wenn *Schmidt* sagt: beim Unterlassen werde von der herrschenden Lehre „die Kausalitätsfrage nicht etwa auf das vom Täter verwirklichte Verhalten . . . bezogen, vielmehr auf die vom Täter gar nicht vorgenommene Betätigung, die den Erfolg hätte verhindern müssen“ (S. 86; s. auch S. 87 Mitte). Die Frage nach dem, was bei Vornahme des unterlassenen Tuns geschehen wäre, ist ebenso nur Zwischenfrage, wie die Frage, was bei Unterlassung des vorgenommenen positiven Tuns (auf Grund der übrigen Antezedentien) geschehen wäre. Das Ziel der Kausalitätsprüfung ist auch bei der Unterlassung die Ermittlung dessen, ob das „verwirklichte Verhalten“ in kausaler Beziehung zum tatbestandlichen Erfolge steht. Dieses verwirklichte Verhalten ist im Falle der Unterlassung eben diese selbst. Wirklich kann auch ein „etwas-nicht-Tun“ sein.

<sup>37</sup>) Siehe hierzu auch *Nagler* S. 72 Anm. 129.

den Tod bewirkt hätte<sup>38)</sup>, so richtig hat doch das Reichsgericht empfunden, daß es ungerecht wäre, den Arzt in diesem Falle wegen vollendeter Tötung zu strafen. Den richtigen Gesichtspunkt zur Begründung dessen liefert das Tatbestandsmerkmal der Gefahrverwirklichung, das selbständig neben der Kausalität steht<sup>39)</sup>.

Verwandt, aber nicht zu verwechseln mit diesen Fällen eines ex ante fehlerhaften, aber seine spezifischen Gefahren nicht verwirklichenden ärztlichen Verhaltens sind die Fälle eines ex ante fehlerhaften, aber ex post unschädlichen Verhaltens, die *Schmidt* einmal kurz streift (S. 84 unten), deren nähere Betrachtung aber lohnend ist, weil sie auf das Gesamtproblem des ärztlichen Heileingriffs zum Schluß noch ein eigentümliches Licht werfen. Im Mittelpunkt der bisherigen Analyse stand der Fall, daß der Arzt ex ante korrekt handelt, wenn auch mit unglücklichem Ausgang. Wie steht es nun in dem umgekehrten Fall: der Arzt handelt ex ante fehlerhaft, aber mit glücklichem Ausgang? *Schmidt* sagt a. a. O.: „Wenn der Erfolg tatsächlich abgewendet ist, wird der Beweis, daß seitens des Handelnden eine der Erfolgsabwendungspflicht entsprechende Tätigkeit entfaltet worden ist, als gelieft angesehen werden dürfen.“ Er behandelt das Problem also als Beweisproblem. M. E. liegen die Dinge komplizierter. Man wird zwei Fälle unterscheiden müssen. Es kann einmal sein, daß eine unter allen Umständen fehlerhafte Behandlung über den bloßen körperlichen Eingriff hinaus keinen weiteren Schaden anrichtet, sondern zufällig einen guten Ausgang nimmt. Eine solche Behandlung ist und bleibt als solche tatbestandsmäßige Körperverletzung<sup>40)</sup>. Es kann aber auch zum andern sein, daß eine Behandlungsweise, die nach dem bisherigen Stande der Wissenschaft ex ante beurteilt nicht angezeigt war, durch ihren glücklichen Ausgang als richtig gerechtfertigt wird. Dieser letztere Fall interessiert hier noch. Wollten wir Prinzipien zur Tode hetzen, so müßten wir erklären: Da für die Würdigung des ärztlichen Eingriffs unter allen Umständen der Standpunkt ex ante maßgebend sei, so könne zwar in diesem Fall nicht von einer im Enderfolg schädlichen und insoweit tatbestandsmäßigen Handlungsweise die Rede sein, wohl aber habe es sein Bewenden bei der in dem ärztlichen Eingriff als solchem liegenden Körper-

<sup>38)</sup> *Schmidt* berücksichtigt m. E. wiederum nicht die Verschiedenheit der Urteile ex ante und ex post, wenn er — insbesondere gegen *Mezger* — ausführt: wenn Novokain mit völliger oder annähernder Sicherheit tödlich gewesen sei, so sei es eben nicht mehr gebotenes richtiges Mittel gewesen. Der Fall ist doch wohl so zu deuten: ex ante gesehen war Novokain indiziert, seine tödliche Wirkung auch nicht so wahrscheinlich, daß nicht das mit ihm gegebene Risiko erlaubt gewesen wäre; aber ex post gesehen ist zu erkennen, daß Novokain höchstwahrscheinlich ebenso tödlich gewirkt hätte wie das Kokain. Kausalität liegt nach der Formel der *condicio sine qua non* dennoch vor, weil man sich nur das Kokain wegdenken, nicht das Novokain statt dessen hinzudenken darf. Um die Verwirrung voll zu machen, spielt auch noch eine tatsächliche Unklarheit herein: der Vorderrichter konnte gar nicht feststellen, daß Novokain ex post ebenso schädlich gewesen wäre wie Kokain; er rechnet nur mit der Möglichkeit dessen. Von dieser übrigens vieldeutigen Komplikation wird hier ganz abgesehen.

<sup>39)</sup> Vgl. Kausalität S. 61 ff., insbesondere S. 66 f. Infolge eines mir heute nicht mehr erklärlichen, vielleicht durch *Exner*, Frankfestgabe I S. 583 unten, veranlaßten Versehens habe ich leider den Standpunkt des Reichsgerichts auf S. 13 Anm. 1 daselbst falsch wiedergegeben.

<sup>40)</sup> In diesem Sinne muß auch die oben S. 418 mitgeteilte These Z. 3 *Schmidts* eingeschränkt werden, was aber wohl seiner eigenen Ansicht entspricht.



verletzung. Aber Kohlrausch hat schon einmal erklärt (ZStW. 52 S. 390): „Es geht nicht an, den Arzt zu bestrafen, obwohl sein Eingriff glückte und den Patienten gesünder machte, als er war, nur weil die Operation nicht der Übung eines gewissenhaften Arztes entsprach, vielmehr der Operateur Glück hatte oder mehr wagte, als ein ‚gewissenhafter Arzt‘“. Wohl bleibt es dabei, daß man sich in dem rechtlichen Urteil über eine Behandlungsweise, die der Übung eines gewissenhaften Arztes entspricht, durch einen ungünstigen Ausgang nicht beirren lassen soll<sup>41)</sup>. Zeigt aber der glückliche Ausgang eines bis dahin für verfehlt erachteten Eingriffs nachträglich dessen Richtigkeit<sup>42)</sup>, so muß die frühere schlechtere Erkenntnis vor der späteren besseren kapitulieren, wenigstens insofern, als die Annahme einer objektiven Körperverletzung ausscheidet<sup>43)</sup>. Logisch zu rechtfertigen ist dieses Ergebnis m. E. nicht. Weder handelt es sich um eine Kausalfrage, da ja nicht die Wirkungen des Eingriffs in Rede stehen, sondern dessen Beurteilung selbst als einer Körperverletzung. Noch kann geleugnet werden, daß ex ante der ärztlichen Regel und der Rechtsnorm zuwider der Eingriff vorgenommen wurde, der also eigentlich als tatbestandsmäßige Körperverletzung angesprochen werden mußte. Es handelt sich um einen Einbruch des irrationalen Rechtsbewußtseins in unsere scheinbar logisch sauber zu bewältigende Materie. Trösten wir uns damit, daß wir auch in den großen Dingen der Politik und Strategie eher bereit sind, jemandem, der etwas nachträglich gesehen Unheilvolles getan hat, einzuräumen, daß er das in seiner Situation Richtige getan hat (Grouchys Gehorsam bei Waterloo), als zu dulden, daß dem kühnen aber erfolgreichen Genie entgegengehalten wird, es habe eigentlich von seiner Situation aus anders handeln müssen<sup>44)</sup>.

War uns das Buch von *Eberhard Schmidt* als Anregung, nach Herzenslust in logischer Strenge Dogmatik zu üben, hochwillkommen, so gemahnt uns dieser Ausklang unserer Betrachtung wieder daran, niemals den Zusammenhang mit den letztlich irrationalen Weisungen unseres ursprünglichen Rechtsempfindens abreißen zu lassen.

<sup>41)</sup> Und zwar ohne Unterschied, ob der ungünstige Ausgang nur ein „zufälliger“ ist oder sich die Behandlungsweise selbst nunmehr als problematisch entthüllt.

<sup>42)</sup> Da wir nicht alle denkbaren Kombinationen an dieser Stelle behandeln können, lassen wir den weiteren Fall, daß die nach der Erkenntnis zur Zeit der Tat ex ante für falsch erachtete, nach heutiger Erkenntnis dagegen für richtig gehaltene Behandlung dennoch „zufällig“ mißglückt ist, außer Betracht. M. E. ist auch hier nicht Körperverletzung anzunehmen. Wegen der Erfolgsverursachung vgl. Kausalität S. 63 ff.

<sup>43)</sup> Eine Frage für sich bleibt, ob im Hinblick auf einen trotz aller Heilabsicht übrigbleibenden Eventualvorsatz der Schädigung oder gar Tötung Versuch anzunehmen ist.

<sup>44)</sup> Das Urteil des späteren Kaisers Friedrich III.: „Bismarck hat uns groß und mächtig gemacht, aber . . . ich beharre noch heute fest auf der Ansicht, daß Deutschland ohne Blut und Eisen allein mit seinem guten Rechte moralische Eroberungen machen und einig, frei und mächtig werden konnte . . . Der kühne, gewalttätige Junker hat es anders gewollt“ (Propyläen-Weltgeschichte, Bd. 8, 1930 S. 159/60) wird wohl überwiegend als philiströs Ablehnung erfahren.

## Gedanken zum Problem der Homosexualität.

### 2. Mitteilung.\*)

Von Prof. Dr. med. H. Bürger-Prinz in Hamburg.

Die Bearbeitung weiteren Materials gibt Anlaß zu einigen Überlegungen. Es handelte sich unter anderem um Dutzende von Homosexuellen aus insularen Verhältnissen, also um ein Material, das sehr selten sein dürfte.

Durch die Eigenart des Ortes wurden die inneren Beziehungen, das „sexuelle Myzel“ in seltener Weise durchschaubar; dadurch, daß jeder jeden kannte, auch kontrollierbar, und die teils auf Jahrzehnte zurückgehende Geschichte der sexuellen Beziehungen darstellbar. Es blieb für Lüge kaum noch Raum.

Die Lüge, in weiterem Sinne die Selbsttäuschung, spielen kaum je eine solch gewichtige Rolle wie im Zusammenhang mit sexuellen Fragen, das ist eine alte Erfahrung. Es ist hier nicht der Ort den zweifellos wesentlichen Gründen und Bedingungen dieser als allgemein menschlich anzusprechenden Verhältnisse nachzugehen. Es genügt, anzuerkennen, daß sich so nirgendwo mit einander verflechten, das, was war und ist mit dem, was sein und gewesen sein möchte und dem was sein sollte. Dabei brauchen die Deutung und Darstellung, die einzelnen Erlebnissen wechselnd gegeben werden, durchaus nicht immer Lüge in strengem Sinn darzustellen. Sinnsuche, Rationalisierung und reflexmäßige Abschiebung des Nichttragbaren durchmengen sich oft in kaum durchschaubarer Weise.

Man sollte im Zusammenhang mit den Problemen, die die Homosexualität vor allem forensisch aufgibt, zunächst nicht von Homosexualität sprechen, sondern lediglich von gleichgeschlechtlicher Betätigung. Mit der Verwendung des Begriffs der Homosexualität gleitet man sofort in das alte Schema: angeboren oder erworben. Und im Umkreis der Probleme scheint nichts wichtiger zu sein, als sich von jedem Schema einmal radikal zu lösen, und sich ein völlig freies Blickfeld zu schaffen, um die Dinge ganz von Neuem zu sehen. Erst wenn man sich das Blickfeld freigemacht hat, besteht die Gewähr, daß die frühere „Bilderbogen-Sexualpathologie“ hinter dem Betrachter zurückbleibt. Die Analyse einzelner Sprechstundenfälle oder die Erfahrungen früherer Jahre an homosexuell gewordenen Männern helfen nicht weiter, sondern verleiten nur zu vorgefaßten Meinungen und Urteilen, mit denen man der ganzen Problemlage, wie sie sich heute aufrollt, nicht gerecht werden kann. Es bedeutet dies nicht Ehrfurchtslosigkeit gegen Forscher, die sich früher schon mit dem Fragenkomplex auseinandersetzen. Es ist selbstverständlich, daß bei Problemen, die so alt sind wie die in Rede stehenden, fast alles Denkbare schon einmal irgendwo gesagt ist. Entscheidend ist, daß sich die Situation, aus der heraus die Problematik betrachtet wird, und in der die Frage auftaucht, gewandelt hat, so daß vieles von dem, was die letzten Jahrzehnte an wissenschaftlicher Arbeit brachten, über Bord gehen muß, da es allzu eindeutig von ganz bestimmten Zeitumständen und Tendenzen abhängt. Verpflichtend sind aus neuerer Zeit vor allem die Arbeiten von *von Gebattel*, dessen weit ausgreifende Versuche von der Analyse des Einzelfalles zu wesensbestimmenden Kategorien zu kommen, den Anspruch erheben können, auf sexualpathologischem Gebiet zu anthropologischen Gesichtspunkten durch-

\*) Siehe diese Ztschr. Jahrg. 29 H. 7.



zudringen. Gerade in diesem Problemkreis ist unter anderem die Frage nach dem Niveau, auf dem gedacht und beobachtet oder zu dem vorgedungen wird, die wesentlichste neben der anderen nach der Größe des Gesichtskreises.

Die psychologische Verfassung des Lustboys ist ebensowenig entscheidend für das ganze Problemgebiet wie die Analyse des ästhetisierenden Jünglings. Auch „wirkliche“ und Gelegenheits- oder Nothomosexualität von vorneherein zu trennen, mag unter anderen Umständen praktisch sein, erscheint mir aber hier untunlich, da der Blick auf die Gesamtheit der Erscheinungen gewahrt werden soll.

Des weiteren gilt es, alle Vergleichsmöglichkeiten zu anderen historischen Zeitabschnitten, wie z. B. den immer wieder berufenen griechischen Kulturverhältnissen, vorerst einmal völlig beiseite zu lassen. Durchschauen wir die Problemlage jetzt und heute noch nicht, so kann jeder Vergleich nichts nützen, sondern nur schaden; denn woher soll die Gewißheit kommen, daß nicht Unvergleichbares verglichen wird?

Wieviele Bedingungen, die uns zunächst noch nicht einsichtig sind, mögen hinzukommen, um in anderen Ländern und zu anderen Zeiten das Problem anders sehen und werten zu lassen! Es handelt sich aber für uns um die Problematik, wie sie jetzt und hier ist.

Auch die Einbeziehung der weiblichen gleichgeschlechtlichen Betätigung ist zunächst abzulehnen. Sie ist praktisch erheblich weniger wichtig, und erst die Klärung der Frage beim Manne macht den Einblick in die mit Bezug auf das Weib gegebenen Probleme möglich. Wenn überhaupt schon etwas ausgesagt werden soll, dann ist sich alles darin einig, daß die Erlebnisformen des Weibes viel diffuser, unklarer, schwerer fixierbar sind als beim Manne. Unklarheiten, Schwierigkeiten der sprachlichen Fassung gibt es aber im Umkreis der männlichen Problematik schon genug.

Daß homosexuelle Betätigung prinzipiell nichts mit Kriminalität auf anderen Gebieten zu tun hat, dürfte sicher sein. Von einer Häufigkeitsbeziehung der gleichgeschlechtlichen Partner zu bestimmten Körpertypen habe ich mich nicht überzeugen können, öfter findet man wohl körperlich Dysplastische ebenso wie durch Gebrechen Behinderte. Aus Anomalien des Haaranwuchses oder der Fettverteilung usw. dann aber auf innersekretorische Vorbedingungen zu homosexueller Betätigung zu schließen, scheint mir nicht richtig. Einmal fehlt die Gegenkontrolle: wieviele wahllos herausgegriffene Männer mit solchen Anomalien sind gleichgeschlechtlich? Weiterhin ist doch keineswegs sicher, daß z. B. ein weiblicher Typ der Schambehaarung, ein etwas breiteres Becken schon auf innersekretorisch „feminine“ Einschläge hinweisen müßten. Das scheint mir ebenso unsicher zu sein wie z. B. die Beziehung zwischen der erheblich psychopathischen Struktur eines Menschen und einer Polymastie. Setzt man körperliche Anomalien und Art der sexuellen Betätigung ohne Zwischenglieder in Beziehung, so besteht doch die große Gefahr, daß Objektwahl, Triebrichtung, Dynamik des Triebes als unmittelbar in bestimmtester Weise durch bestimmte hormonale Vorgänge bedingt angesehen wird. Damit wird der Blick auf die gesamte Persönlichkeit eingeengt, sogar verbaut.

Lehrreich sind hier die Erfahrungen bei organisch wesensveränderten Menschen, wie z. B. homosexuelle Betätigung des Postenzephalitikers oder der Narzismus eines schweren Stirnhirntraumatikers oder die Inversion eines postcomotionell Veränderten. Nie handelt es sich hier primär um sexuelle Haltungsänderungen, sondern um Wandlungen der Gesamtverfassung des

Menschen. Erst wenn man mit der Zurückführung der sexuellen Verhaltensweisen auf die Allgemeinveränderung nicht mehr auskommt, kann die Frage nach der Einwirkung hormonaler Vorgänge aufgeworfen werden. Aber auch zunächst nur in einem allgemeinen Sinn, wie z. B. etwa nach hormonaler Änderung des Tempos, der Aktivität. Erst wenn das geklärt ist, wird die Frage nach bestimmter hormonaler Einwirkung auf bestimmte Funktionen der Sexualität sinnvoll möglich.

Die innere Haltung der Persönlichkeit zu sich selbst oder zur Sexualität, wie z. B. das häufig im Umkreis sexueller Anomalien anzutreffende Bewußtsein der „Sexualität als Fremdkörper“ in der Person kann nicht entscheidend sein, denn solche Haltungen begegnen bei allen Neurosen unterschiedlichster Gestaltung.

In bezug auf das Ausdrucksgesamt, das so häufig als „feminin“ bezeichnet wird, besteht oft die Gefahr sekundäres als primär anzusehen. Dieses Ausdrucksgesamt hat seine Geschichte ebenso wie die oft geschilderte plötzliche Überflutung und Überwältigung durch den Trieb. Auch diese Art des Ablaufs ist nicht primär. Das Gewordene, der Stil, den die Persönlichkeit oder die Triebgestaltung erfährt, ist nicht entscheidend für die Voraussetzungen und Vorbedingungen, aus denen heraus es entstand. Wohl erlaubt die Gleichförmigkeit solcher Gestaltungen den Schluß, daß alles Anormale auf umschreibbare Gesetze hinstrebt, nach denen es verläuft — vielleicht mehr und einsichtiger als das Normale. Dies mag der Grund dafür sein, wie das Beispiel *Freuds* klar zeigt, daß das Anormale häufig das Verständlichere ist. Wie jemand sich nicht normal sexuell entwickelt, ist nach mancher Psychoanalyse einsichtig, ohne daß damit auch nur im entferntesten das Normale durchschaubar wäre, im Gegenteil es erscheint dann um so unverständlicher und geheimnisvoller. Auf die sich hier ergebenden Gesichtspunkte für den Fragenkreis von dem Verhältnis des Gesunden bzw. Normalen zur Krankheit bzw. dem Anormalen ist an anderer Stelle eingegangen worden.

Homosexuelle Beziehungen sind sehr häufig völlig unverbindlich bleibende zu wechselnden Partnern, also kennzeichnend für die sexuelle Vereinsamung, die im wesentlichen der Ausdruck völliger Autoerotik ist. Der Partner spielt nur als Mitbetätigter, als Vollzugs- bzw. Erleidensobjekt eine Rolle. Das zentrale bleibt der eigene Lustgewinn, also eine erweiterte Onanie. Dies wirft die Frage auf, inwieweit homosexuelle Betätigung als solche überhaupt gruppenbildend zu wirken vermag. Möglichkeiten gibt es hier verschiedene.

1. Menschen mit bestimmten Lebenshaltungen finden sich zusammen, und die homosexuelle Betätigung ist sekundär auftretend im Ausbau der persönlichen Bindungen aneinander, wie dies bei Jugendklubs sein kann, Zirkeln und dgl. Schul- und Klassengemeinschaft kann hier auch genügen.

2. Gleichgeschlechtlich sich Betätigende finden sich im Verfolg ihres Andersseins zusammen, z. B. in einem Klub, wie sie früher reichlich existierten. Daß dann der sekundären Verbrämung durch künstlerische und dgl. Ziele Tür und Tor offenstehen, ist selbstverständlich.

Schließlich können 3. die gleichgeschlechtlichen Beziehungen auch lediglich nebenher gehen, während das Schwergewicht der Gruppenbildung auf anderen Momenten liegt. So traf ich eine Skatgesellschaft an, die sich untereinander nur gelegentlich sexuell betätigte.

Daß für Jugendliche gerade die erste Möglichkeit eine Hauptgefahrenzone ist, dürfte einsichtig sein. Als direkt gruppenbildend tritt das Homosexuelle nur in der zweiten Möglichkeit auf. Aber auch hier ist sicherlich



vielfache Akzentverschiebung möglich, indem die Inversion nur das letzte anstoßgebende Moment darstellt, während vorhergehend schon Herauslösung aus sozialen Bindungen aus anderen Gründen am Werke war. Diese Sachlage trifft man häufig bei primär asozialen, haltlosen, hyperhedonischen Persönlichkeiten an, vor allem im Umkreis solcher, die auch auf anderen Gebieten kriminell werden. Auch auf höherem Niveau ist solche Sachlage möglich, indem z. B. bei Jugendlichen Protest, Schwierigkeiten der sexuellen Situation, Herauslösung aus dem Lebensstil der Zeit zusammenfließen. Die früheren Anschauungen über Männerbünde (*Blüher*) leiden sicher daran, treibende Kräfte und Folgeerscheinungen weitgehend zu vertauschen. Die homosexuellen Beziehungen sind bei dieser Situation sicher mehr Ausdruckserscheinungen bei solchen Männern, die sich schon aus anderen Gründen aus den gegebenen sozialen Bindungen herauslösen als ursächlich bewegende Kräfte.

Jedenfalls ist Freundschaft, die viel beredete, durch homosexuelle Beziehungen und aus invertierter Einstellung heraus viel seltener als man früher glaubte oder wahrhaben wollte. Sie scheint in direkter Abhängigkeit vom Persönlichkeitsniveau an Möglichkeiten zuzunehmen. Noch nicht einmal unter Brüdern und Zwillingen oder zwischen Vater und Sohn führten die sexuellen Beziehungen übrigens nach meinen Beobachtungen etwa zu einer besonderen Vertiefung des Verhältnisses zueinander.

Wohl aber wirkt jedes Vertrauens- und Bekanntheitsverhältnis unterstützend für die Aufnahme homoerotischer Beziehungen. Darin liegt eine außerordentliche Gefahr für die Verführung Jugendlicher. Auch sexuelle Beziehungen, die einmal vor Jahren bestanden haben, können auf Grund solcher unter Umständen nur zufällig wieder auflebender Bekanntheit wieder aufgenommen werden auch dann, wenn dazwischen ein jahrzehntelang normal geführtes Leben liegt. Hier liegt alles an dem den Anstoß gebenden Partner, der dann häufig aktiv, hyperhedonisch, ein Mensch mit „sexueller Atmosphäre“ ist.

Z. B. nahm während der mehrwöchigen Abwesenheit seiner Frau ein über 50 Jahre alter Fischer die homosexuellen Beziehungen zu einem Schulkameraden vorübergehend wieder auf, als er ihn zufällig traf. Dieser Schulkamerade war ein ganz außerordentlich sexuell aktiver Mensch. „Ich kannte ihn von früher, wir kamen darüber ins Gespräch, da habe ich die Dummheit gemacht“, in solchen und ähnlichen Umschreibungen schilderte der Fischer sein Erlebnis.

Alles, was bis heute über die Vererbung der Homosexualität gesagt ist, scheint mir unverbindlich und lediglich statistisch. „Die“ Vererbung „der“ Homosexualität kann es gar nicht geben. So weit, daß wir ganz bestimmte Formen homosexuellen Daseins abgrenzen könnten, und ihre Struktur klar und eindeutig hätten, sind wir noch lange nicht. Dann aber erst ist die Frage nach den erbbiologischen Bedingungen fest umschrieben möglich. Die Situation ist hier ähnlich wie bezüglich der Endokrinologie. Nachgerade steht der Begriff „biologisch bedingt“ in der Gefahr, Unbekanntes einfach zu ersetzen und noch Undurchschaubares scheinbar klarzustellen. Biologisches Denken ist als Kategorie auf alle Äußerungen des menschlichen Daseins anwendbar, aber doch mit anderer Sinngebung. Biologische Voraussetzungen des Geistes sind etwas anderes als Vererbung der Sechsfingerigkeit. Wer weiß, was in der Einzelfamilie mit mehreren invertierten Männern das Entscheidende ist?

Unzweifelhaft erheblich in seiner Bedeutung ist der Alkohol. Nicht als lebe dann eine latente Homosexualität auf, diese Deutung ist eine der typischen

analytischen Konstruktionen. Es geht meist viel einfacher zu. Alkoholgenuß bedeutet eine Steigerung der Atmosphäre von Vertrautheit, Bekanntheit, bedeutet sexuell betonte Gespräche, libidinöse Erregung mit Wegfall moralischer und willentlicher Steuerungen, Herabsetzung des Wertniveaus, also Senkung des ethischen Anspruchs, den die Persönlichkeit an sich stellt. Sie ersetzt durch allgemeine Gefühlseligkeit und Auflockerung alle durchgeformteren Beziehungen zwischen den einzelnen Menschen und enthebt damit den Menschen strafferer Verpflichtungen. Gerade solche Situationen machen klar, wie ausschlaggebend der autoerotische Lustgewinn ist und als wie unverbindlich letztlich diese diffusen sexuellen Beziehungen erlebt werden. Ausdrucksweisen wie „Unsinnmachen“ usw. in allen Schattierungen werden zur Veranschaulichung gebraucht. Daß alles dieses Tun seine Kreise zieht, Verpflichtungen und Verhaftungen aneinander mit sich bringt, das ist erst sekundär und wird auch erst sekundär empfunden und eingesehen.

So geht z. B. nach Alkoholgenuß ein sonst tadelloser Soldat mit einem früheren Schulkameraden ins Bett und läßt alles an sich geschehen. Ein anderer sonst in jeder Weise anständig und aufrecht lebender Mann macht einmal nach einem Trinkabend mit und kommt dann nicht mehr davon los.

Aus alledem ergibt sich, daß je eindeutiger die homosexuelle Betätigung wird, das Erotische immer mehr zurücktritt und das Genital-Sexuelle den Vordergrund füllt. Diese Entwicklung geht meist sehr rasch vor sich und erfolgt sehr früh schon in der Pubertätszeit oder kurz danach. Während der Heterosexuelle im allgemeinen bei gewonnener Stilbildung eine gewisse Ablösung von der genitalen Sexualität erlebt, und dafür mehr und mehr Bindungen anderer Art eintreten, ist dies beim Homoeroten nicht der Fall. Wie andere sexuelle Betätigungsanomalien geht er meist den Weg in die Sucht. Es ist *v. Gebssattels* Verdienst, diesen Süchtigkeitscharakter der anormalen sexuellen Gestaltungen herausgestellt zu haben. So kommen auf einen aktiven Homosexuellen dann unter Umständen viele Dutzende von Partnern, oder es kann gleichzeitige Betätigung von 5, 6, 8 oder mehr Personen wechselnd untereinander stattfinden.

Die Beziehungen zwischen homosexueller Betätigung und intellektueller Minderbegabung sind höchstens in dem allgemeinen Sinn gültig, als ganz allgemein der Schwachsinnige der Verführung mehr ausgesetzt ist als der Durchschnitt. Ebenso ist, generell gesprochen, der Minderbegabte zur Ausweitung seiner Erlebnisfähigkeit weniger fähig und wird daher eher an bestimmten, einmal angenommenen Haltungen kleben. Gerade bei ihm ist aber auch ein Nebeneinander verschiedener Erlebnishaltungen konfliktloser möglich. Zweifellos überwiegt bei dem hier in Rede stehenden Fragenkomplex die Differenzierung und gute oder bessere Begabung. Womit natürlich die Gefährlichkeit des Verführers steigt, und die Umstellung sich ebensoviel erleichtert wie erschwert. Erleichtert — weil Einsichtigmachung, Konfliktlösung usw. zur Voraussetzung ein gewisses Begabungsniveau haben. Erschwert — weil mit steigender Begabung und Differenzierung auch die Möglichkeit zu Selbsttäuschungen, Motivierungen, Einbau in die Lebensgeschichte, Sinngebungen aller Art stattfinden, die abzubauen sehr schwer, unter Umständen unmöglich sind. Darauf wies ich früher schon hin. Immer wieder kann man in den Prozessen feststellen, daß Feigheit, Nichtwissenwollen, Verbrämungen usw., gerade Schutzmittel der Intelligenzen sind.

Was unter Alkoholeinwirkung noch verständlich erscheint, das oft völlige Fehlen der Scham, verblüfft immer wieder bei der Verführung von Jugend-



lichen und zwar sowohl von seiten des Verführers als des Verführten. Knaben und Jünglinge, die unter keinen Umständen dem weiblichen Geschlecht gegenüber auch nur im entferntesten ihre Schamhemmungen aufgeben, lassen sie gänzlich dem homosexuellen Verführer gegenüber vermissen. Diese Vertrautheit des eigenen Geschlechts scheint mir im Umkreis des ganzen Fragenkomplexes sehr wesentlich. Sie scheint mir eine der Voraussetzungen dafür zu sein, daß homosexuelle Betätigung überhaupt in dem beobachteten Umfange möglich ist. Ob Knabe mit dem Mann oder Mann mit dem Mann ist hier zunächst gleichgültig, entscheidend ist, daß in diesen Partnerbeziehungen kein Schritt aus der Atmosphäre des eigenen Leibes herausführt, sondern alles im Umkreis von Bekanntem, Vertrautem bleibt. Man möchte sagen, Sexualität und ihre Ausübung ist hier müheloser, verlangt nicht den persönlichen Einsatz wie bei heterosexuellen Beziehungen. Erst später, wenn die Mauer zum anderen Geschlecht überstiegen ist, baut sich die Sperre gegenüber dem eigenen Geschlecht auf. Hier ist es aber nicht mehr das Männliche allein, das tätig ist, sondern es ist die Einheit Mann und Weib, die etwas Neues darstellt. Man muß, glaube ich, diesen Faktor der Vertrautheit des eigenen Geschlechts hinzunehmen, weil sonst trotz aller übrigen Momente wie Neugier, Erlebnishunger usw. nicht klar wird, wie sehr ein einzelner Verführer zum magnetischen Punkt werden kann, wie sehr der Zuzug an Partnern als ganz passiver, ohne aktives Zutun des Verführers zustandekommt, und vor allem, wie sehr die Verführten zu schweigen vermögen, trotzdem sie unter Umständen durch die homosexuellen Handlungen in ihren übrigen Verhaltensweisen kaum oder gar nicht tangiert sind.

Die Tendenz zur Ausbreitung der Sexualität sowohl im individuellen Erlebnisbereich als auch in bezug auf die Zahl der Partner haben wir schon erwähnt und auch früher schon betont. Dieser Süchtigkeitscharakter ist zweifellos der homosexuellen Betätigung gemeinsam mit allen anderen paraphilen Erlebnisweisen, gleichzeitig aber auch ein Moment, das als „Gesetz der Progression“ in vielen Neurosenformen wirksam ist. Ein Produkt dieses dynamischen Mißverhältnisses zwischen Triebgeschehen und Persönlichkeit ist das dranghafte Aufschießen des sexuellen Affekts, das immer wieder in allen Spielarten des Müßens, Überwältigtwerdens usw. geschildert wird. Der Charakter der Sucht wird besonders deutlich, wenn die Zahl der Partner größer wird, und die sexuelle Erregungsfähigkeit im Verhältnis zum Normalen ganz außerordentliche Weite erreicht. Es gilt aber auch hier, stets im Auge zu behalten, daß diese Verhaltensweisen eine Geschichte haben, daß sie der Erfolg von Gesetzmäßigkeiten sind, die die Wege weitgehend unabhängig vom Individuellen vorzeichnen und damit die einzelnen Persönlichkeiten zu Entwicklungen führen, die über die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten hinausgehen. Diese Gesetze sind dieselben, wie die, die bei schweren Neurosen unterschiedlichster Formen gültig sind.

Früher schon habe ich betont, daß man dem Moment der persönlichen Entscheidung, das am Anfang der Entwicklung noch wirksam ist, nicht zu geringen Wert beimessen darf. Diese Entscheidung ist ganz unabhängig von der Einsicht in die Konsequenzen der sexuellen Handlungen oder sogar in ihre Motivierung oder dgl. Immer wieder wird diese Sachlage bei den so häufig als feminin geschilderten Männern, jenen weiblich passiven, die nach ihren Schilderungen weibliche Rollen übernehmen, deutlich. Immer wieder wird man hier einem geltungssüchtigen Zug begegnen, einer vitalen Schwäche und Ohnmacht, die keine Durchschlagskraft hat, einer Erlebnisleere, die der

passiven Auffüllung bedarf. Was heißt hier Feminin oder Weiblich? Es sind lediglich Äußerlichkeiten, auf die sich solche Männer berufen: genommen werden anstatt nehmen; anschmiegen anstatt formen; beherrscht werden anstatt herrschen; und dieses Ganze dargestellt in der Ausdrucksgestalt sogenannter weiblicher Manieren des Geziert-Süßlichen, Koketten, aufgemachter, geschminkter Eitelkeit Hüftenwiegen und gespreizter Gebärde. Dieses alles hat „Als-Ob-Charakter“, d. h. es ist die Darstellung von etwas Vorgestelltem, äußerliche Nachahmung ohne den Kern, der alle diese Dinge unter Umständen weiblich in echtem Sinne zu machen vermag.

Dies führt zu den schwierigen Problemen, die mit der Aufgabe, Männliches und Weibliches zu umschreiben, gegeben sind. Hier mag der Hinweis genügen, daß dieselbe Situation wie bei den hier beredeten Problemen bei den nicht-invertierten, also „reinen“ Transvestiten wiederkehrt. Auch bei diesen hält sich das sog. Weibliche völlig am Äußerlichen, wie wir mit *Weigel* an einem sorgfältig gesammelten Transvestitenmaterial demnächst aufzeigen wollen. Auch von diesen sog. femininen Zügen aus gibt es also keinen Weg vom Männlichen zum Weiblichen etwa nach Art einer quantitativen Vermischung oder im Sinne einer Intensitätsreihe.

Im allgemeinen kann man sagen, daß bei homosexuellen Beziehungen, wenn man die individuellen Lebensläufe betrachtet, mit zunehmendem Alter das Alter der gesuchten Partner abnimmt — eine weitere Gefahr, die den Jugendlichen droht, weil sie ihn in sexuelle Partnerschaft zum überlegeneren, erfahrenen Mann bringt. Auch diese Entwicklung ist von sonstigen abartigen Sexualgestaltungen nicht unbekannt, so daß auch hier wenigstens Berührungspunkte gegeben sind.

Ein weiteres, noch kaum beachtetes Problem stellt die Frage nach der Möglichkeit und der Reichhaltigkeit der Gattenwahl dar. Nach dem Gesagten (siehe auch erste Mitteilung) kann als allgemeines Gesetz gelten, daß die Charaktere der im Sinne der Inversion lebenden Männer immer schwieriger, schwerer durchschaubar, auffälliger, also kurz gesagt „psychopathischer“ werden je mehr der Einzelne aus den Beziehungen zum anderen Geschlecht herausrückt. Man muß vorläufig bei dieser allgemeinen Formel bleiben, ohne mehr aussagen zu können. (Die sehr schwierige Frage, die sofort auftaucht, gipfelt im Versuch einer Gegenprobe: warum ist ein in seinem charakterlichen Gesamt wenigstens ähnlich konstituierter Mann nicht zur homosexuellen Betätigung gekommen bzw. nicht dabei geblieben? Hier eine Antwort zu geben ist vorerst unmöglich. Vielleicht ergibt sich auch im Laufe der Erfahrung, daß diese Fragestellung falsch ist). Auffällig ist die Tatsache, daß Männer ohne Schwierigkeiten eines Tages heiraten und eine unauffällige Ehe führen, trotzdem sie sich jahrelang, sogar noch neben der Ehe her, homosexuell betätigten.

Z. B. 27jähriger Kaufmann. Homosexuelle Beziehungen seit der Knabenzeit zu einem unter allen Jungen des Ortes bekannten sexuell sehr aktiven Verführer. Seit dem 18. Lebensjahr auch sexuelle Beziehungen zu Frauen; behielt die homoerotischen gelegentlich bei. Es traten sogar um das 20. Lebensjahr herum durch einen Skatklub neue hinzu. Alkoholgenuß spielte eine große Rolle. Frau sehr ausgeglichener, völlig unauffälliger Mensch, ahnte von der andersgeschlechtlichen Betätigung des Mannes nichts. Ließ sich von einem deutlichen geltungssüchtigen, forziert männlichen Zug des Ehegatten imponieren. Ein Kind, zu dem der Mann sehr gut und fürsorglich ist.



Auf der anderen Seite ist aber unverkennbar, daß die Möglichkeiten und die Reichhaltigkeit der Gattenwahl sehr beschränkte sein müssen. Sicher muß sie im Laufe des Lebens immer schwieriger und enger werden. Natürlich ist dies ein den normalen Verhältnissen durchaus ähnlicher Prozeß. Man hat aber doch den Eindruck, als sei im Umkreis der hier in Rede stehenden Männer die Sachlage noch schwieriger, als es bei zwar charakterlich schwierigen, dabei aber sexuell normalen Männern der Fall ist. Es ist nicht möglich, hier mehr auszusagen und präziser festzulegen. Schon über die Gattenwahl der Menschen im allgemeinen gibt es, abgesehen von *Kretschmers* Forschungen, nur wenig Verbindliches, das über ganz allgemeine Feststellungen hinausginge. In einem wohl umschriebenen Kreise von Menschen läßt sich jedenfalls nachweisen, daß immer wieder homoerotische Männer auch von seiten der Frauen her Schwierigkeiten haben, andersgeschlechtliche Beziehungen anzuknüpfen.

Z. B. wurde ein x-beiniger Bäcker mit stark asymmetrischem Gesicht von allen Mädchen abgelehnt. Prostitutionsumgang war unter den örtlichen Verhältnissen nicht möglich. Der Mann stellte in seinem Gehaben eine Mischung aus Servilität und unsicher-verschlossener Scheu dar. Annäherungsversuche bei Mädchen scheiterten eindeutig an einem dieser Züge, oder er wurde grob, allzu plump, z. B. mit Versprechungen.

Im späteren Leben läßt sich häufig der „neurotische Zirkel“ nachweisen, indem Frauen entwertet werden, um nicht, wenigstens nicht auf die Dauer, an sie gebunden zu sein.

41-jähriger Lehrer, sehr komplizierter Charakter, ungemein polyhistorisch, Sammlertyp, wenig Beziehungen zu Menschen, tiefere Bindung nur an Eltern, Geschwister. Mehrfach Verhältnisse mit Frauen. Das eine wurde aufgelöst wegen der schlechten Zähne, ein anderes wegen zu plumper Figur usw. Seit einigen Jahren immer mehr Freude am männlichen Körper, schließlich Vergehen an einem Jugendlichen.

Solche neurotischen Mechanismen können sehr früh in der Lebensgeschichte schon von entscheidender Bedeutung werden. Auch über die hier auftauchende Frage: warum bleibt der eine Hagestolz, und neigt der andere schließlich zu homosexueller Betätigung, ist noch nichts auszusagen, das den Anspruch erheben könnte, über allgemeine Redensarten hinauszugehen. Jedenfalls gibt es beim Manne die Möglichkeit der völligen Absorption seiner Vitalität durch Einsatz auf anderen Gebieten. Unter hochwertigen Homosexuellen trifft man gelegentlich Männer, deren allgemeiner Lebensstil dem durchaus entspricht.

Wir sind der Meinung, daß es solche zunächst über alles Individuelle hinausgehenden Gesetze aufzusuchen gilt, um Orientierungspunkte in dem ganzen Fragenkreis zu gewinnen. Widmet man sich den einzelnen Lebensläufen, dann ist jedenfalls das persönliche Schicksal so ungeheuer vielgestaltig, daß man zu sagen versucht ist, keins gleicht dem anderen. Doch werden erst in der Analyse der Einzelschicksale alle die Verstrickungen deutlich, in die nun einmal der einzelne Mensch gestellt ist: Herkunft, Milieu in weitestem Sinne, d. h. einschließlich Familiensituation, Begegnungen, seelisch-geistige Atmosphäre der Zeit, des Ortes werden hier genau so wichtig wie die charakterliche Struktur. Gewiß mag dann ein Knabe geltungssüchtig, kühl, genußsüchtig sein, aber die erregbare, launisch unzuverlässige, ewig labile Mutter, der nachgebende, aus der häuslichen Misere fliehende Vater sind dann ebenso wichtig für die Entwicklung des Jugendlichen wie die laxen Moral seiner Freunde, die Atmosphäre der Stadt, in der er lebt. Jeder Schritt weiter verbaut mehr die Möglichkeit zur Rückkehr, ist immer mehr Versuchung zum Jasagen zu

dieser Entwicklung, die als immer notwendiger erlebt wird, je weiter sie schon fortgeschritten ist. Unzweifelhaft ist die männliche Sexualität viel mehr hineingestellt in die Problematik der Zeit, sonst wäre es nicht möglich, daß bestimmte sexuelle Verhaltensweisen wie die Inversion zur „Mode“ werden können. Im allgemeinen ist die Art der Gestaltung des sexuellen Daseins ein Indikator für das gesamte vitale Verhalten des Mannes — ein Indikator aber keine Ursache. Fragwürdigkeit der männlichen Existenz kehrt hier wieder, d. h. Entscheidungen, Taten werden verlangt, da das Dasein als solches nicht genügen kann. Das Dasein der Sexualität ist, vom Manne her gesehen, so zufällig, daß das ganze Problem sich im Wie- und Sosein des Sexuellen verdichtet. Eine Abirrung vom Wege zur Sinnverleihung dieses ganzen, mit dem Leibe gegebenen Geschehens ist die Straße zum prinzipiell Unfruchtbaren (*Schwarz*), zum Verweilen in der Nähe des eigenen Geschlechts also, im Rahmen des Lebens gesehen, zur Sinnlosigkeit.

Bei höherem Niveau stellen sich dann die Surogate ein, die hierüber hinwegtäuschen sollen, die Freundschaft, die gemeinsam gesuchte Bildung usw. Dabei schwindet das Sexuelle immer mehr, das heißt vom Lebendigen entfernt sich das Geschehen und zeigt damit deutlich an, daß das Ende völliger Rückzug aus dem Umkreise des Lebens und Ersatz durch symbolhafte Bildungen ist, die sich der Auswirkung vitaler Kategorien entziehen wollen. Kameradschaft ist hier nicht umsonst, trotz aller Verherrlichungen, die homoerotische Beziehungen im Laufe der Jahrzehnte erfahren haben, bei weitem häufiger dichterische oder jugendliche Übersteigerung gewesen als Wirklichkeit. Die Vereinsamung des Einzelnen, seine Atomisierung ist demgegenüber im allgemeinen zu deutlich.

---

### Alkoholmißbrauch und Straffälligkeit.

Von Dr. J. Flaig in Berlin.

Wer die Tagesneuigkeiten und die Gerichtsverhandlungsspalten der Zeitungen einigermaßen verfolgt, der stößt recht häufig auf Meldungen und Berichte, bei denen schon die Überschriften — oft in grassen Worten — den Zusammenhang von Vergehen und Verbrechen mit dem Alkohol verraten. Da liest man von Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Schlägereien, Schießereien und Stechereien, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sittlichkeitsvergehen, Familientragödien, Zechprellereien, staatsgefährlichen Äußerungen oder Handlungen usw. in Verknüpfung mit Trunksucht oder Rausch. Wenn man nun aber zusammenfassende zahlenmäßige Unterlagen über diese Zusammenhänge haben möchte, so versagt leider für das Deutsche Reich, wie für die meisten anderen Länder, sowohl die amtliche wie die private Statistik. In Bayern war erfreulicherweise auf Anordnung des Justizministers von 1910 bis zum Kriegsausbruch, und nachher wieder ab 1920 eine Alkoholstrafstatistik geführt worden, die denn auch literarisch und publizistisch vielfach ausgewertet wurde. Leider wurde sie aber mit Ende 1930, hauptsächlich aus Spar- und Abbaugründen (zum Teil anscheinend auch aus inneren Gründen), eingestellt. Im übrigen wurden in zwei deutschen Großstädten, Nürnberg-Fürth und Halle a. S., in den letzten Jahren Trunkenheitsstatistiken geführt, die gewisse wertvolle Aufschlüsse bieten. Sie können aber naturgemäß eine fortlaufende, oder auch nur einmalige große, zusammenfassende Statistik der in Rede stehenden Art nicht ersetzen, deren Fehlen häufig beklagt und dabei



dem Wunsch und der Hoffnung Ausdruck gegeben wird, daß sie in naher Zeit vom Reich aufgenommen werden möchte.

Bei dieser Lage der Dinge sind denn umfangreiche bezügliche Statistiken, wie sie ab und zu aus andern Ländern bekannt werden, zur Beleuchtung jenes wichtigen Bezirkes soziologischer Zusammenhänge willkommen. Wir entnehmen einige in Kürze aus der 2. Auflage des Werkes „Alkohol und menschliches Leben“ („Alcohol and human life“) des bekannten englischen Alkoholforschers C. C. Weeks<sup>1)</sup>:

In einem Kapitel: „Nachweise über die Wirkung des Alkohols auf die Erregungen („emotions“) — Verbrechen“ gibt W. bemerkenswerte Tabellen aus England und Wales, Schottland und Schweden.

**England und Wales.**  
Auf 100000 Einwohner.

Art der Straftat usw.	Durchschnitt der Jahre					
	1910—1914	1932	1933	1934	1935	1936
Bestrafungen wegen Trunkenheit <sup>2)</sup> . . .	532,2	72,1	86,2	107,8	116,5	122,8
Angriffe auf Leib und Leben . . . .	118,4	48,0	49,7	49,1	48,2	46,5
Grausamkeiten gegen Kinder . . . .	9,4	1,8	1,6	2,07	2,30	2,33
Sittlichkeitsvergehen und -verbrechen <sup>3)</sup>	10,0	8,7	8,7	9,2	9,5	9,7
Sittlichkeitsvergehen und -verbrechen .	36,8	4,8	5,9	6,8	9,52	9,64
Verbrauch an Spirituosen (Gallonen <sup>4)</sup> je Kopf)	0,59 <sup>5)</sup>	0,198	0,205	0,195	0,193	0,205
Bier (Gallonen je Kopf) . . . . .	32,48 <sup>5)</sup>	16,4	17,2	18,3	19,21	19,55
Wein (Gallonen je Kopf) . . . . .	0,25 <sup>5)</sup>	0,27	0,27	0,31	0,31	0,37
In reinem Alkohol (Gallonen je Kopf) . . . . .	—	0,84	0,88	0,94	0,99	1,02
	—	(3,81 l)	(4 l)	(4,27 l)	(4,49 l)	(4,63 l)

Die Straffälligkeitzzahlen für 1937 waren zur Zeit des Drucks des Buches noch nicht heraus.

Die untere Hälfte der Tabelle zeigt den sehr viel niedrigeren Stand des Verbrauchs an den hauptsächlichsten landesüblichen geistigen Getränken (Spirituosen noch  $\frac{1}{3}$ , Bier noch die Hälfte — der Wein spielt hier nur eine geringe Rolle) in den Jahren ab 1932 im Vergleich zur Vorkriegszeit, die obere Hälfte, wie im gleichen Schritt damit die Bestrafungen wegen Trunkenheit sich ganz außer-

1) 1938, 455 S. H. K. Lewis a. Co. Ltd., London W. C. 1.

2) oder Trunksucht. Das englische Wort drunkenness hat beide Bedeutungen.

3) Diese Sittlichkeitsvergehen sind nicht in besonderer Weise mit Trunk verknüpft.

4) = 4,54 l.

5) 1913.

ordentlich (hier spielen allerdings wohl noch andere Umstände mit), die Angriffe auf Person und Leben  $2\frac{1}{2}$  mal, die Kindermißhandlungen auf weniger als  $\frac{1}{5}$ , die alkoholbedingten Sittlichkeitsstraftaten auf  $\frac{1}{8}$  verringert haben. Wie dann mit dem stetigen Wiederanstiegen des Alkoholverbrauchs in 1932—36 infolge des zunehmenden wirtschaftlichen Aufschwungs, in Verbindung mit der ausgiebigen Werbung, der Lockerung der gesetzlichen Einschränkungen und Verlängerung der abendlichen Ausschankzeit (siehe die in reinem Alkohol ausgedrückten Ziffern), die Kurve der Angriffe auf Leib und Leben wenigstens am Anfang (1932—34), die der andern aufgeführten Strafhandlungen ständig, bei den alkoholbedingten Sittlichkeitsvergehen auf das doppelte emporging. — Bezüglich der letzteren Gruppe bemerkt der Verfasser: „Der Alkohol, auch wenn er noch lange nicht Trunkenheit oder Krankheit hervorruft, ist nur zu oft der Feind der Sittlichkeit. Man muß sich gegenwärtig halten, daß er ein Anreger der Geschlechtslust, und darum, und weil er das Gewissen abstumpft, in allen Teilen der Welt eine der Hauptstützen der Prostitution ist. Er verursacht wahrscheinlich nicht Prostitution, wenngleich er zum ersten Fall führen kann; aber wenn einmal Prostitution vorhanden ist, ist er ihr stärkster Verbündeter“. Und zu den Grausamkeiten gegen Kinder bringt er noch eine Angabe aus den Berichten des Nationalen Vereins zum Schutz der Kinder vor Mißhandlung. Nach den sorgfältigen Aufzeichnungen seiner Aufsichtspersonen stieg die Verhältniszahl der auf Trunk zurückzuführenden Fälle ab 1932/33 mit 7,17 v. H. aller Fälle wieder folgendermaßen an: 7,46—7,66—7,76, seit 1936/37 wieder ein gewisser Rückgang: 7,33 und 7,22 v. H.

Ähnlich ist das Bild für die gleiche Zeit in Schottland, nur daß hier die Tabelle statt der Bestrafungen wegen Trunkenheit „Übertretungen der Gesetze über berauschende Getränke — Trunkenheit und ordnungswidriges Verhalten“, statt der Angriffe auf Leib und Leben Friedensstörungen aufführt, andererseits bei den Alkoholverbrauchszahlen diejenigen von Schnaps beträchtlich höher, dafür diejenigen von Bier noch nicht halb so hoch sind als im übrigen Großbritannien, so daß die Ziffern an reinem Alkohol insgesamt in den Jahren 1932 bis 1936 doch nicht unerheblich unter den englischen blieben: 0,51 bis 0,62 gegenüber 0,84 bis 1,02. Mit dem neuen Anschwellen des Alkoholverbrauchs von 1932 an ging aber auch in Schottland das der Verletzungen der Alkoholgesetze, der Friedensstörungen und der genannten übrigen, erfahrungsgemäß vorzugsweise mit Alkoholmißbrauch zusammenhängenden Straftatarten Hand in Hand, wenn auch unter gewissen Schwankungen. Wie hier aber die Senkung des Schnapsverbrauchs zwischen der Vorkriegszeit und dem Jahre 1932 noch stärker war als in England (bis auf  $\frac{1}{4}$ ), so teilweise auch die Abnahme der Straffälligkeit noch größer.

Summarischer, andererseits aber fast ein halbes Jahrhundert umfassend, ist die Tabelle für das wichtigste der nordischen Länder im Anschluß an eine Veröffentlichung des schwedischen Statistischen Büros von 1938. Wir geben aus ihr nur den bezeichnenden Teil für die männliche Bevölkerung wieder.

### Schweden.

Jahre	Alkoholverbrauch je Kopf der Bevölkerung <sup>6)</sup>	Strafgefangene (Männer)	Auf Trunkenheit zurückzuführender Hundertsatz der Straftaten
1887—1897	4,9 (1886—1890) <sup>7)</sup>	24,398	71,2
1898—1907		28,267	71,6
1908—1917		29,848	59,0
1918—1926	2,9 (1923)	27,086	35,7
1927—1935	3,5	21,083	42,5

<sup>6)</sup> Liter reiner Alkohol. Der Verf.

<sup>7)</sup> Nach dem Internationalen Jahrbuch für Alkoholgegner.



Hier springt beim Vergleich der Zeiträume 1887—1897, 1918—1926 und 1927—1935 die gleichlaufende Abnahme des allgemeinen Alkoholverbrauchs und der auf den Alkohol zurückführenden Vergehen und Verbrechen der Männer trotz nicht unwesentlicher Zunahme der männlichen Strafgefangenen, und dann umgekehrt „mit der Sicherheit einer Quittung“ mit dem Wiederanstiegen des Alkoholverbrauchs (von 2,9 auf 3,5 l) die Zunahme der alkoholverursachten oder -bedingten Straftaten (von 35,7 auf 42,5 v. H.) deutlich in die Augen.

Endlich gibt *W.* in späterem Zusammenhang noch eine bezügliche Tabelle über das Land des großen verflochtenen Alkoholverbotsunternehmens. In den Vereinigten Staaten sind amtlich (Forschungsamt, „Board of investigation“) für die Jahre 1932—1936 Zahlenangaben über eine zunehmende Anzahl von Städten (rund 600—1000 mit zusammen rund 21,7—35,5 Millionen Einwohnern) herausgegeben worden. Die Erzeugung und der Umsatz an geistigen Getränken — vorherrschend Spirituosen, an zweiter Stelle (12½ mal weniger) „Malzgetränke“ — nahm in diesem Zeitraum sehr stark zu. Dementsprechend, wie die Tabelle vor Augen führt, die Trunkenheit und die Straffälligkeit: Auf 10000 Einwohner wurden gerichtlich belangt:

	1932	1933	1934	1935	1936
Wegen Trunkenheit . . . .	831,1	1019,6	1490,1	1615,8	1686,5
Wegen sittlicher Vergehen .	82,7	161,7	133,2	139,7	—
Wegen Vergehen gegen Familie und Kinder . . . .	41,6	39,7	58,2	56,4	57,0

Die Zusammenhänge zwischen Alkohol und Straffälligkeit werden hier also aus verschiedenen Staaten bis in die neueste Zeit herein durch die unerbittliche Sprache der Statistik bestätigt. Auch ein Mann, der nach *Weeks* „für die Abstinente wenig Sympathie hatte“, der erfahrene Kriminalist und Irrenarzt *Charles Mercier*, konnte nicht umhin, in seinem Buch „Verbrechen und Irrsinn“ zu betonen, daß Trunkenheit (s. Anm. 2) diejenige Form von Geistesstörung sei, die am häufigsten mit Verbrechen verknüpft ist. „Es gibt verschiedene Grade von Trunkenheit, aber eine der frühesten Wirkungen des Hangs zum Alkohol ist eine Beeinträchtigung der Besonnenheit hinsichtlich Gedanken wie Tat. . . . Trunkenheit gilt jetzt als Schande; sie wird aber nicht genug als das angesehen, was sie zugleich ist: als strafwürdige Handlung. Der Trinker ist ebenso gefährlich für die Gesellschaft wie der Geistesgestörte — was er ja eigentlich auch ist“. — Nun, dem nat in Deutschland das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. Nov. 1933 mit der Tat Rechnung getragen — wenn auch die Praxis der Rechtsprechung jener Auffassung noch nicht immer genügend Folge zu geben scheint.

### Vom mitteldeutschen Jaunertume des 16. Jahrhunderts.

Von Dr. Herbert Koch in Jena.

Im Jahre 1592 nahmen die Schwarzburgischen Behörden in Arnstadt einen „Brandbettler“ fest, dem sie bald nachweisen konnten, daß die Ausweise und Empfehlungen, die er bei sich trug, gefälscht waren. Über seine Aussagen wurde ein ausführliches Protokoll aufgenommen, das im Staatsarchiv in Rudolstadt verwahrt wird.

Der Verhaftete gab an, Daniel Gruner zu heißen und aus Jena zu stammen. Er sei 31 Jahre alt und Sohn des vor 17 Jahren, also 1575 gestorbenen Amtschossers Johann Gruner, der nacheinander in Ziegenrück, Georgenthal, Reinhardbrunn und dann in Jena tätig gewesen sei. Er habe drei Brüder: Victorinus sei Professor in Jena, Johann Notar in Gotha, ein dritter lebe als Bürger in Gotha. Sein Bruder Victorin habe ihn oft wegen seiner bösen Händel gestraft und sich darüber auch bei seinem Schwager, dem Kanzler Dr. Markus Gerstenberger in Weimar, aber auch beim Hofrat Josias und dem fürstl. Sekretär Heinrich Florian Förster oft beklagt. Er habe weder zum Studieren noch zur Schreiberei Lust verspürt, deshalb habe man ihn zunächst zu einem Organisten machen wollen, dann sei er zu einem Rechenmeister in Erfurt in die Lehre gegeben worden. Da er hier nicht gut getan habe, kam er zu dem Rotgerber Valentin Gera nach Mühlhausen in die Lehre 1587, er habe aber auch hier nur ein Jahr ausgehalten, sei dann in schlechte Gesellschaft geraten und mit gefälschten Briefen betteln gegangen.

Zunächst habe er einen Brief unter dem Siegel der Stadt Lindenhäusen in Franken herumgetragen in Gesellschaft des ehemaligen Schulmeisters von Möbis und habe 18 fl. gesammelt, danach noch einmal 8 fl. Dann habe der ehemalige Schulmeister von Koburg, Andres, ihm einen Brief gefälscht, mit dem er 4 fl. gesammelt habe. 1589 hat er dann in Gotha selbst einen Brief geschrieben, es seien in Schlackenwalde acht Wohnhäuser verbrannt und der Vorzeiger des Briefes sei berechtigt, Almosen für die Abgebrannten einzusammeln. Mit diesem Briefe hat er bis Fulda gesammelt, dort aber ist er vom Stadtknechte gewarnt worden; den Brief hat der Statthalter an sich genommen. Das Siegel zu diesem Briefe hatte ihm Philipp Zeuner in Kahla angefertigt. Insgesamt hat er damit 8 fl. zusammengebracht. Danach schrieb er einen Brief für einen Kirchenbau in Lindenthal, dessen Siegel von dem Schulmeister Andres in Koburg stammte: damit hat er an der Weser und in Hessen 4 fl. eingenommen. Weiterhin stellte er sich einen „Brandbrief“ unter dem Siegel des Asmus von Kirchberg auf Limbach her; das Siegel hatte Klein-Michel in Weißenfels angefertigt und Hans aus Wechmar an Gruner abgegeben. Diesmal sammelte er 3 fl. Von demselben Klein-Michel erhielt er viertens ein Siegel des Dorfes Thalborn für einen Bettelbrief zugunsten eines Kirchenbaues; der hat ihm 7½ fl. eingebracht, doch ist er ihm vom Rentmeister in Arnstadt abgenommen worden, der den Gruner gekannt habe. In Kahla habe sich ihm ein Weib angehängt, das mit ihm bis Würzburg gezogen sei, jetzt aber in Halle lebe, weil es das Bubenleben satt habe.

Soweit die Angaben, die sich auf Daniel Gruner selbst beziehen. Darüber hinaus gab er aber nun auch zu Protokoll, was er über andre Leute wußte, die wie er mit gefälschten Briefen im Lande herumzogen. Nicht weniger als 75 Namen wußte er dabei zu nennen. Aus diesen Mitteilungen erhalten wir folgendes Bild:

Derartige Betteleien müssen sich teilweise sehr gelohnt haben. Gruner gibt den Ertrag seiner vierjährigen Tätigkeit auf 52½ fl. an. Klaus Koch aus dem Magdeburgischen habe aber 100 fl., Wilhelm von Bernburg in einem Jahre 60 fl. eingenommen, und das Weib des Georg Teichgräber aus Emsleben trage unter der Schürze einen Sack voll Geld. Kaspar von Mehlis aus Schmalkalden habe sich einmal gerühmt, er habe so viele Briefe geschrieben, daß ein Pferd sie nicht wegbringen könne! Der Schneider Jecklein von Magdeburg habe gar 200 fl. eingenommen.

Teilweise waren die Leute weit in der Welt herumgekommen: Klaus Koch bettelte in Westfalen, Franken, Pfalz und in der Mark, Wolf Hauesser habe in Schlesien, Georg Dollfuß in Böhmen und der Pfalz gebettelt, Paul Reifenberger aus Erfurt und Schwarz-Mattes seien sogar in der Türkei gewesen.



Vielfach handelte es sich wie bei Gruner um gescheiterte Existenzen guter Herkunft: Jecklein von Magdeburg war Schneider gewesen, Kaspar von Mehlis war einst Lehrer, Jakob Korn aus Magdeburg hatte in seiner Vaterstadt und in Berlin in der Kanzlei gearbeitet, Ambrosius Rang war vorher Schulmeister in Meißen, David Pfaff war ein Pfarrerssohn aus Greußen, Hans Grimm ehemals Kanzleischreiber in Kurbrandenburg, Johann Sartorius hatte studiert, und Martin Hart aus Grimma beherrschte das Latein, als sei sein Vater ein Pfarrer gewesen, und schrieb auch lateinische Bettelbriefe. Andererseits war Wendel von Mechterstedt ein Hurenkind, und Klaus Koch (s. o.) ließ sich von seinem Sohne begleiten.

Von sehr vielen lesen wir, daß sie sich von liederlichen Weibern helfen ließen: Kaspar von Mehlis zog in Gesellschaft des Adam Weißner und dessen Hure Euphémie, die sie beide als ihr Weib gebrauchten. Das Weib des Hans Lorenz aus Langensalza gab sich als verarmte Pfarrerin aus. Hans Kleemann al. Feist-Hänschen zog mit einem Weibe, der Romanus, herum, deren Mann vor ca. 10 Jahren in Buttstedt gehenkt worden war, Philipp Schlauch hat eine Dirne bei sich, die er aus dem Gefängnis in Nordhausen ledig gemacht hatte, wo sie wegen Kindesmords gesessen hat. Jonas Kraut bettelt sogar mit einer Dirne und deren Mutter!

Viele von ihnen hatten schon eine bewegte Vergangenheit hinter sich: Jakob Korn aus Magdeburg hatte bereits ein halbes Jahr im Brandenburgischen gesessen, Hans Lorenz (s. o.) war in Wurzen und Pleß ausgestrichen und in Graefentonna ausgewiesen worden, der lahme Zacharias von Weimar war in Meiningen gestäubt worden, das gleiche Geschick hatten der Bettelschneider von Hallingen in Mühlhausen, Christoph Unnütz in Sangerhausen, Hans Heinrich 1591 in Merseburg und Philipp Zeuner in Ichtershausen erlitten, nun aber bettelten sie getrost anderswo weiter.

Daß sie auch vor schwereren Verbrechen nicht zurückschreckten, kann nicht wundernehmen: Hans Kleemann (s. o.) betreibt die „Weißkäuferei“ (Diebstahl), und Paul Türk aus Zerbst wird von Gruner schlechthin als Dieb bezeichnet. Andre hatten Morde auf dem Gewissen: Hans Lorenz hat im „Meerochsen“ in Erfurt den Sohn des obengenannten Kaspar von Mehlis ermordet, Hans von Eckersberge und sein Weib haben zwei schwangere Weiber beraubt und ermordet und einen Kramer erschossen, Philipp Schlauch hat 1482 einen Mann in Langensalza umgebracht, Hans Ölschläger hat Kelche aus der Kirche in Adorf gestohlen und einen Goldschmied im Vogtland totgeschlagen, Kurt Salzmann aus Hildesheim hat in Halle den Thomas von Mühlhausen erstochen, Veit Orb hat im Spital in Stadtilm und Thomas von Querfurt 1580 auf der dortigen „Eselswiese“ einen Mord begangen.

Weitaus die meisten hatten sog. Brandbriefe in Händen, d. h. sie gaben vor, für Abgebrannte mildtätige Spenden sammeln zu sollen. Wilhelm von Bernburg bettelt „auf die schwere Krankheit“, gab sich also als schwerkrank aus. Die Weiber des Hans Lorenz und des Meißner Michel bettelten als verarmte Pfarrersfrauen. Volkmar von Weißensee hatte aber einen Brief, wonach er ein adeliger Kriegsmann sei, und zog in damastenen Kleide einher, und Philipp Zeuner gab sich ebenfalls als Adliger aus. Die beiden Brüder Knüttel haben zwei Nonnen aus Westfalen entführt, die nun als Schulmeisterinnen auf den Bettel zogen.

Ein so weit verbreitetes Verbrecherwesen wäre gar nicht denkbar gewesen, wenn die Behörden tatkräftig zugegriffen und die Verbrecher nicht allerhand Beihilfe gefunden hätten. Schon aus dem, was Gruner von sich erzählt,

erhellet dies ganz deutlich: der Stadtknecht in Fulda warnt ihn, der Rentmeister in Arnstadt nimmt ihm seinen Bettelbrief ab, beide aber lassen ihn ungeschoren davonlaufen! Als Briefschreiber kamen Leute in Frage, denen man es nicht zutrauen sollte: je ein Goldschmied in Magdeburg, Halle, Eisleben fertigten Petschafte in Stahl, Kupfer und Messing zu je einem Taler an. Als Brieffälscher betätigten sich u. a. die Schulmeister von Saalfeld, Haynrode und Zimmern und der Vetter des Stadtschreibers in Kreuzburg. Der Bettelschneider von Hallingen fand stets Unterschlupf bei dem dortigen adligen Schloßherrn, der dafür an dem Ertrage des Bettels Prozente erhielt!

Selbstverständlich hatten diese Leute auch ihre Treffpunkte. Mehrfach wird der „Meerochse“ in Erfurt genannt, dessen Wirtin die Leute bei sich ein- und ausgehen ließ. Außerdem kamen sie in den Spitälern in Magdala, Arnstadt, Erfurt, Blankenhain, Merseburg, Gotha, Waltershausen, Langensalza, Stadtilm, Frankenhausen, Nordhausen, Rudolstadt, Naumburg, Gebesee, Graefental, Jena, Ellrich, Osterode, Dennstedt und Gera zusammen und bildeten eine „Zunft“.

Sie alle verständigten sich untereinander durch eine Gaunersprache, und zwar hießen

die Brandbettler	Funkensteiber
die Aussatzbettler	Blickducher
die Ungewitterbettler	Hellisch Funkserten
die Krankheitbettler	Krautducher
die Steinbettler	Herckell
die Brotbettler	Steiber.

Diese Worte sind nicht in den Rotwelsch-Wörterbüchern von *Kluge*, *Wagner*, *Günther* usw. verzeichnet. *Bertsch* kennt „Funkenstüber“ für Schmied und „Staubhenne“ für eine Mehlbettlerin. Bei *Bertsch* steht „Funkbruder“ für einen Briefbettler, so daß immerhin Anklänge vorliegen.

Die wichtigste Frage ist nun: hat Daniel Gruner die Wahrheit gesagt?

Was zunächst das Geständnis seiner eignen Untaten betrifft: Es hat in Jena um diese Zeit ein Schosser Johann Gruner gegeben. Wir wissen<sup>1)</sup> von ihm, daß er 1540 Schosser in Ziegenrück und 1547 in Jena geworden ist; 1577 wird er als verstorben genannt, das genaue Todesjahr steht nicht fest. Daniels Angabe, er sei 1575 gestorben, kann daher zutreffen. Dagegen ist nichts davon bekannt, daß er in Georgental und Reinhardsbrunn als Schosser tätig gewesen sei, und bei der hohen Bedeutung, die diesem Amte eines herzoglichen Steuereintnehmers zukam, müßten und würden wir dies wissen. — Vermutet wurde bisher immer, daß der Professor Victorin Gruner ein Sohn des Schossers Johann gewesen sei, es spricht sehr viel dafür, Beweise fehlen aber. Wenn Daniels Angaben Glauben zu schenken ist, stände also nunmehr auch dieses fest. — Unter den Kindern des Schossers Johann kommt aber kein Daniel vor, aber, wie gesagt, gerade hierüber lassen uns die Quellen vielfach im Dunkeln. Ebenso wenig aber findet sich in Gotha um diese Zeit ein Notar Johann Gruner, den Daniel als seinen Bruder bezeichnet<sup>2)</sup> und hätte es einen solchen damals gegeben, so müßte er uns irgendwie aktenmäßig greifbar sein. Endlich ist nicht das geringste davon bekannt, daß zwischen dem bekannten Kanzler Gerstenberger und den Gruners irgendein Schwager-Verhältnis bestanden habe. Wohl

<sup>1)</sup> *Hans Apel*, Einwohnerbuch der Stadt Jena (1936) S. 98/99.

<sup>2)</sup> Mitteilung des Herrn Staatsarchivrats Dr. *Schmidt-Ewald* in Gotha.



aber war Victorin Gruner mit Euphrosyne Förster aus Weimar verheiratet und es könnte immerhin sein, daß der Protokollant das Wort „Schwager“ statt auf Förster fälschlich auf Gerstenberg bezogen hat. Wenn auch nicht als Notar, so kommen doch 1588 in Gotha ein Johann Gruner und ein Erhard Gruner vor<sup>3)</sup>. Man wird also Daniel Gruners Angaben nicht ohne weiteres als erlogen und unzutreffend beiseitelegen dürfen!

Gar nicht zu überprüfen sind aber Gruners Aussagen über seine Zunftgenossen. Nur das eine läßt sich sagen: das Almosenbetteln nach Brand und Ungewitter, bei Krankheit und Not, war damals derart im Schwunge, daß es gar nicht auffallen konnte, wenn jemand mit einem Bettelbriefe sich einstellte. Die Jenaer Kirchenrechnungen des 16. Jahrhunderts<sup>4)</sup> bieten dazu eine Unmenge Beispiele: da kamen neben Brandgeschädigten aus der nächsten Umgebung auch Gesuche aus Bautzen, Neustadt a. d. Aisch, Bismarck und Briefe wegen Beihilfen zu Kirchenbauten auch aus Scheibenberg, Hundsbühl, Reichenbach, Magdeburg usw. Wer wollte hier feststellen, ob ein Siegel echt oder gefälscht war, namentlich wenn selbst Goldschmiede sich als „Pitschierstecher“ zu Nachahmungen bereifinden ließen!?

Auf alle Fälle lassen uns Gruners Aussagen einen aufschlußreichen Einblick in das Treiben mitteldeutscher Verbrecher am Ende des Reformationsjahrhunderts tun, die die Mildtätigkeit und Gutgläubigkeit ihrer Zeitgenossen weidlich auszunutzen verstanden und mit dem denkbar besten Erfolg und Ertrag ihr unsaubres Gewerbe betrieben haben.

<sup>3)</sup> Mitteilung d. Ver. f. Gothaische Geschichte 1925 S. 56/57 und 1930 S. 52.

<sup>4)</sup> Ztschr. d. Ver. f. thür. Gesch. 1929 S. 231 ff. und 1931 S. 278 ff.

## Besprechungen.

### Suchtbekämpfung.

1. **Kampf dem Rauschgift Alkohol.** Vorträge der 2. Konferenz für Rauschgiftbekämpfung des Deutschen Guttemplerordens. Neuland-Verlagsgesellschaft, Berlin 1937. 80 S. Kart. RM 2.—. — **Volksgesundheit und Rauschgiftgefahren.** Vorträge der 3. Konferenz für Rauschgiftbekämpfung. Berlin 1939. 62 S. Kart. RM. 1.60. — 2. **Jahresarbeit 1936/37 und Jahresarbeit 1937 des Deutschen Guttemplerordens e. V.** Neuland-Verlagsgesellschaft, Berlin 1938. 48 S. bzw. 60 S. — 3. **Didschuweit, Kurt, u. Ostermann, A.:** Die Heilung Alkoholkranker. Die Heilstätte für Alkoholkranke im Dritten Reich. Neuland-Verlagsgesellschaft, Berlin 1938. 26 S. RM. —.50. — 4. **Richter, Klaus:** Alkohol — Volk — Wirtschaft. Neuland-Verlagsgesellschaft, Berlin 1938. 46 S. RM. —.75. — 5. **Fraeb:** Untergang der bürgerlich-rechtlichen Persönlichkeit im Rauschgiftmißbrauch. Neuland-Verlagsgesellschaft, Berlin 1937. 36 S. — 6. **Deneke, Heinz, Dr. med.:** Der Freitrunke im Braugewerbe. Verlag G. Thieme, Leipzig 1937. 92 S. RM. 5.50. — 7. **Kobelt, Reinhold:** Alkoholismus im Deutschen Recht. 4. Aufl. 1938. Neuland-Verlagsgesellschaft, Berlin N 4. 28 S. Preis RM. 1.20. — 8. **Engelsmann, R.:** Die praktische Durchführung der Aufgaben der Gesundheitsämter bei der Bekämpfung des Mißbrauchs von Alkohol, Tabak und Schlafmitteln, Opiaten und ähnlich wirkenden Giftstoffen. Heft 440 der Veröffentl. aus d. Gebiete des Volksgesundheitsdienstes. R. Schoetz, Berlin 1938. 14 S. — 9. **Feuerstein, G.:** Organisierte Bekämpfung der Suchtgift-

schäden — warum und in welcher Form? 4. erweiterte Aufl. Neuland-Verlag, Berlin 1938. 25 S. RM. —.50. — 10. **Paulstich**: Die Reichshauptstadt im Kampf gegen die Suchtgiftschäden. Neuland-Verlag, Berlin 1939. 108 S. Kart. RM. 2.—.

Die beiden ersten Veröffentlichungen des Deutschen Guttemplerordens geben die Vorträge und Veranstaltungen der 2. Konferenz für Rauschgiftbekämpfung in Hamburg 1937 wieder. Es sprachen *J. v. Leers*, „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Alkoholfrage in Vergangenheit und Gegenwart“, *W. Schneider*, „Rassenpolitisches zur Alkoholfrage“, *Th. Gläß*, „Enthaltsamkeit als Arbeitsmethode und Haltung“, *G. Feuerstein*, „Aus der Praxis der Bekämpfung von Suchtgiftschäden“, *Bürger-Prinz*, „Trunksucht, Trinkerpersönlichkeit und Therapie“, *H. Deutsch*, „Alkoholismus und Erbgesundheitsrecht“, *H. Teske*, „Der Guttemplerorden unserer Zeit“, *Else Petri* und *Hedwig Götzl* über die Frau in der Bekämpfung des Alkoholismus. Es fehlt hier der Raum, um auf Einzelheiten der Vorträge, die auch einzeln beziehbar sind, einzugehen. Besonders aufschlußreich dürfte für unsere Leser das geistvolle Referat von *Bürger-Prinz* sein, der vor allem die charakterologischen Probleme der Trinkerpersönlichkeit herausarbeitet, um an sie vertiefte therapeutische Vorschläge zu knüpfen. — Die 3. Konferenz brachte folgende Referate: *Knospe*, „Symptombilder bei Rauschmittelvergiftungen“, *Baumann*, „Die durch den Alkoholismus hervorgerufenen geistigen und seelischen Störungen“, *Kobelt*, „Alkoholismus und Entmündigungsrecht“, *Dr. med. Lickint*, „Der Tabakverbrauch in gesundheitlicher und sozialer Hinsicht“, *Löhhöfel*, „Die deutsche Frau vor neuen Aufgaben der Volksgesundheit und Geselligkeit“. — Der Jahresarbeitsbericht 1937 teilt u. a. mit: 3042 Alkoholgefährdete wurden im Jahr 1937 neu in Betreuung genommen. Die Meldung dieser Gefährdeten erfolgt in 29% durch Gesundheits- und Wohlfahrtsämter und andere Dienststellen, 12% meldeten sich selbst oder wurden durch Angehörige gemeldet, während 59% durch die Hilfs- und Werbearbeit der Organisation erfaßt wurden.

Die Abhandlung von *Didschuweit* und *Ostermann*, beides Praktiker der Bekämpfung des Alkoholismus, stellt anschaulich die Einrichtung und Arbeitsweise einer modernen Trinkerheilstätte, auch in ihrer Zusammenarbeit mit den Enthaltsamkeitsvereinen, welche die Nachfürsorge durchzuführen haben, dar.

Die Abhandlung von *Richter* behandelt sehr plastisch den Alkoholismus als Problem der Volkswirtschaft, angefangen von der Entstehung der kapitalistischen Alkoholprofitwirtschaft im Brauerei- und Winzergewerbe, sowie in der Gaststättenbranche. Die mit gutem statistischen Material ausgestattete Arbeit endet mit Vorschlägen über neue Verbrauchsrichtungen. Der letzte Abschnitt behandelt den Alkoholverbrauch im Vierjahresplan.

Das kleine Buch von *Fraeb* bringt in einer volkstümlichen Form auf die heutige Zeit bezogen nochmals die Forderungen, die er in seinem 1927 mit *Wolf* herausgegebenen Werk über „Die straf- und zivilrechtliche Stellungnahme gegen den Rauschgiftmißbrauch“ erhoben hat (vgl. die Bespr. in dieser Mschr. Jg. 20 [1929] S. 126).

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Werken sei noch erwähnt, daß *Heinrich Nobel* eine „Kurze Geschäftsanweisung für Trinkerhilfe und -beratungsstellen“, 20 S. RM. —.25, herausgegeben hat, in der die reichen Erfahrungen des Guttemplerordens für die Neuorganisation der Trinkerfürsorge nutzbar gemacht werden sollen. Nützliche Dienste in der Rauschgiftbekämpfung leistet ferner das von *F. Goesch* herausgegebene „Jahrbuch für Alkoholgegner 1938“, Neuland-Verlag, geb. RM. 1.50, das eine genaue Übersicht über die Organisation der Rauschgiftbekämpfung in Deutschland nebst lehrreichen Statistiken über den Alkoholkonsum usw. enthält.

Das Werk von *Deneke* behandelt den Alkoholmißbrauch als Folge der in den Tarifordnungen für das Braugewerbe festgelegten Freibierabgabe. Die Tarifbestimmungen haben bei den Angehörigen des Braugewerbes zwangsläufig den regelmäßigen Genuß hoher Alkoholmengen zur Folge. An Hand



klinischer und pathologisch-anatomischer Beobachtungen, unter Auswertung der Erfahrungen der Lebensversicherungsgesellschaften und der Berufsgenossenschaften zeigt der Verfasser die schädigenden Auswirkungen der Freibierabgabe bei der genannten Berufsgruppe: Erkrankungen, besonders des Kreislaufs und der Leber, Erhöhung der Krankheitsbereitschaft, ungünstige Beeinflussung von Unfallfolgen, mögliche Gefährdung des Erbgutes; ferner höchste Übersterblichkeit und höchste Unfallziffern im Vergleich zu anderen Berufsgruppen, Beeinträchtigung des Wertes der Unfallverhütungs-Vorschriften. Verf. widerlegt die Einwände gegen die Abschaffung der Freibierabgabe. Aus allem leitet er die ärztliche Forderung nach Abschaffung der Freibierabgabe ab und macht Vorschläge für die Änderung der entsprechenden Tarifbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, denen auch der Kriminalpolitiker nur zustimmen kann.

Die Arbeit von *Kobelt* stellt die Rolle des Alkoholismus im deutschen Recht dar. Erbkranker Nachwuchs, Ehescheidung, Ehegesundheit, Verbrechen, Straßenverkehr, Personen- und Sachschaden, Gaststätten. Sie ist nicht nur für den Juristen bestimmt, sondern für jeden, der auf einem der angezogenen Gebiete tätig ist. Daß in kurzer Zeit schon die 4. Aufl. notwendig wurde, zeugt von der großen Brauchbarkeit der Schrift für die Praxis.

Die Abhandlung von *Engelsmann* entwickelt in knapper Form Leitsätze, nach denen die staatlichen Gesundheitsämter die Suchtbekämpfung organisieren helfen können.

Die Broschüre von *Feuerstein* bringt gegenüber der in dieser Mschr. 1937, S. 208 besprochenen 1. Auflage vor allem den Bericht über den Fortschritt, den die organisierte Suchtmittelbekämpfung in Deutschland seither zielbewußt genommen hat. Eine für jeden Kriminologen unentbehrliche Orientierungsschrift!

Das von *Paulstich* herausgegebene Heft enthält die von ihm, *Peters, Bender* und *Driele* gehaltenen Vorträge anlässlich des 1. wissenschaftlich-praktischen Lehrgangs für Rauschgiftbekämpfung im Gau Berlin 1938 über Rauschgiftbekämpfung in Berlin. Alkoholismus und seine Behandlung, Schlaf- und Betäubungsmittel, sowie über Tabak und Volksgesundheit. *Sieverts*.

**Rorschach, Dr. Hermann:** Psychodiagnostik. Methodik und Ergebnisse eines wahrnehmungsdagnostischen Experimentes. Mit den zugehörigen Tests, bestehend aus 10 teils mehrfarbigen Tafeln. Dritte Auflage, hgg. von Dr. *W. Morgentaler*. Verlag Hans Huber, Bern 1937. 255 S. und 10 Tafeln.

Der *Rorschachsche* Formdeutungsversuch ist heute bereits zum Requisite der zünftigen Psychiatrie geworden und leistet bekanntlich auch innerhalb der kriminalbiologischen Exploration — bei entsprechend verständnisvoller Anwendung — wertvolle Dienste (vgl. die Bespr. des psychodiagnostischen Praktikums von *E. Schneider* in dieser Zeitschrift, 28, 158). Der im Jahre 1922 als 38-Jähriger verstorbene Verfasser, die „*Hoffnung der schweizerischen Psychiatrie für eine ganze Generation*“ — wie ihn der Herausgeber bezeichnet —, hat leider nur die Anfänge der umfangreichen „*Rorschach-Literatur*“ erleben können, die an sein grundlegendes Werk anknüpft. Das nunmehr bis 1937 fortgeführte Literaturverzeichnis weist bereits 111 Arbeiten auf! Die dritte Auflage, die notwendig geworden war, gibt gleich ihrer Vorgängerin das *Rorschachsche* Buch im wesentlichen unverändert wieder und fügt die einzige von *Rorschach* selbst stammende weitere Arbeit über denselben Gegenstand, nämlich den nach seinem Tode von *E. Oberholzer* herausgegebenen Beitrag „*Zur Auswertung des Formdeutungsversuches*“, bei. Neu an der Anordnung ist nur, daß die Tabellen aus dem Text der einzelnen Kapiteln herausgenommen und am Schluß übersichtlich zusammengefaßt wurden, was den Gebrauch des Werkes erleichtert. Besondere Sorgfalt verwendete der Herausgeber und der Verlag auf die Herstellung des Tafelbandes. Da die Klischees der ersten Auflage nicht mehr vorhanden waren und die der zweiten Auflage nicht in jeder Beziehung

befriedigten, bereitete die genaue Angleichung der Kleckstafeln an die erste Auflage große technische Schwierigkeiten. Das vorliegende Ergebnis stellt nach zahlreichen Vorversuchen das Maximum an Präzision dar, das technisch erreichbar war. Immerhin empfiehlt auch der Herausgeber, bei wissenschaftlichen Arbeiten anzugeben, mit welcher Auflage des Tafelwerkes gearbeitet wurde.

Graz.

*E. Seelig.*

**Kuttner, Ludwig:** Die Kinder der Sicherungsverwahrten. Eine kriminalbiologische Untersuchung. Heft 31 der „Kriminalistischen Abhandlungen“, herausgegeben von *Fr. Exner*. 35 S. Ernst Wiegandt, Leipzig 1938. Brosch. RM. 1.50.

Die Untersuchung geht von 611 Männern aus, die am 1. 1. 1907 als Sicherungsverwahrte in Straubing waren. 65,9% dieser Männer waren ledig, 20,1% geschieden, 4,0% verwitwet und 10,0% verheiratet. Die 208 verheirateten (geschiedenen, verwitweten) Männer bildeten die Grundlage der Untersuchung. Von diesen waren 59,1% geschieden, 11,6% verwitwet, 29,3% noch verheiratet.

159 von diesen 208 Männern hatten eheliche Kinder. Die überwiegende Mehrzahl stand im Alter zwischen 31 und 65 Jahren. Die Familien entstammen den untersten sozialen Schichten, überwiegend aus mittleren und großen Städten. Nur 10% stammen aus ländlichen Verhältnissen. 415 der Verwahrten sind polytrope Rechtsbrecher, die Hälfte ist neben Diebstahl oder Betrug auch wegen Körperverletzung, Zuhälterei oder Sittlichkeitsverbrechen verurteilt.

Auf eine vollendete Ehe entfielen 3,4 Kinder (2,4 überlebende). Von insgesamt 352 Kindern waren 149 strafmündig. Diesen wurden 62 strafmündige Stiefkinder (von insgesamt 157) gegenübergestellt. Verf. glaubt bei den Kindern ein wesentlich häufigeres Vorkommen von Kriminalität im Vergleich zu den Stiefkindern feststellen zu können. Das Vergleichsmaterial ist allerdings noch sehr klein (25 männliche Fälle) und erlaubt wohl keine Berechnung von Kriminalitätsziffern. In seinen Befunden, die sich auch auf Erziehungseinflüsse im Elternhaus, Schulerfolge, Beruf usw. beziehen, erblickt der Verf. mit Recht eine Stütze der Forderung nach Unfruchtbarmachung endogener frühkrimineller Rechtsbrecher.

Innsbruck.

*F. Stumpfl.*

**Lotze, Reinhold,** Zwillinge. Einführung in die Zwillingsforschung. Bd. 6 der Schriften des deutschen Naturkunde-Vereins. Verlag Hohenlohesche Buchhandlung Ferd. Rau, Oehringen 1937. 176 S. mit 101 Abb. Geb. RM. 4.50.

Dem vorliegenden Buch ist seine Absicht, eine Einführung in den heutigen Stand der Zwillingsforschung in einer auch dem gebildeten Laien verständlichen Weise zu geben, ausgezeichnet gelungen. Es werden erörtert: die Biologie der Zwillingsbildung, die Zwillingsmethode und ihre Bedeutung für die Erbforschung der Menschen, die allgemeinen Fragen der Zwillingsforschung, die Ergebnisse der speziellen Zwillingsforschung an körperlichen und seelischen Eigenschaften, die Zwillinge in der Dichtung und schließlich die allgemeine Bedeutung der Zwillingsforschung. Ein reichhaltiges Verzeichnis des Schrifttums sowie ein Namen- und Schlagwörterverzeichnis erhöhen die Brauchbarkeit des Buches sehr. Erwähnenswert sind die ausgezeichneten Illustrationen, die das Verständnis des Textes sehr unterstützen. Die Ergebnisse der Zwillingsforschung im Bereich der Kriminalbiologie sind S. 132—141 zutreffend unter Berücksichtigung der bekannten Arbeiten von *J. Lange, Stumpfl, Kranz, Legras* dargestellt.

*Sieverts.*